

Naomi Hepberger

Qualzucht – Spannungsfeld zwischen Tierschutzrecht und Praxis*

DOI: 10.35011/tirup/2022-4

Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung	69
II.	Staatsziel Tierschutz	68
	A. Was ist Tierschutz?	68
	B. § 2 BVG Nachhaltigkeit	68
	C. Bedeutung für die Gesetzgebung	69
	D. Bedeutung für die Vollziehung	70
III.	Tierethische Aspekte	71
IV.	Kompetenzverteilung im Tierschutzrecht	72
V.	Begriffsdefinitionen	74
	A. Was ist Zucht?.....	74
	B. Was versteht man unter Qualzucht?	75
	C. Heimtiere.....	76
	D. Haustiere.....	77
	E. Wildtiere.....	77
VI.	Anforderungen an Züchter	77
	A. Meldepflicht	77
	B. Bewilligungspflicht	78
	1. Gewerbliche Tätigkeit nach § 1 Gewerbeordnung.....	79
	2. Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit.....	79
	C. Kenntnisse der Züchter	80

* Der Beitrag basiert auf einer rechtswissenschaftlichen Diplomarbeit, welche die Autorin im Sommersemester 2022 am Institut für Umweltrecht der JKU Linz verfasst hat.

VII. Gesetzliche Grundlagen	81
A. Das Tierschutzgesetz (TSchG) in Österreich	81
1. Entstehung	81
2. Charakteristik und Geltungsbereich des TSchG	82
B. Qualzuchtverbot im Österr TSchG	84
C. Rechtsvergleich ausgewählter Aspekte des Qualzuchtverbots	87
1. Schweiz	87
2. Deutschland	89
VIII. Qualzuchtmerkmale	90
A. Bei Hunden	91
1. Brachycephalie – Atemnot	91
2. Bewegungsanomalien	93
3. Lahmheit	97
4. Entzündungen der Haut	100
5. Haarlosigkeit	101
6. Entzündungen der Lidbindehaut/Hornhaut	101
7. Blindheit	102
8. Exophthalmus	102
9. Taubheit	102
10. Neurologische Symptome	103
11. Fehlbildungen des Gebisses	104
12. Missbildungen der Schädeldecke	105
13. Körperformen, bei denen natürliche Geburten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht möglich sind	105
B. Bei Katzen	105
1. Kurzschwänzigkeit bzw Schwanzlosigkeit	105
2. Brachycephalie	106
3. Anomalien des äußeren Ohres und Osteochondrodysplasie (OCD)	107
4. Farbaufhellung des Felles und der Iris und Taubheit	108
5. Chondrodysplasie	108
6. Anomalien bzw Abweichungen des Haarkleides	108
IX. Vollziehung im österreichischen Recht	109
A. Behörden und Parteistellung	109
B. Verfahren und Strafbestimmungen	110
X. Fazit	111

Abstract: Niedliche runde Köpfe und Körperproportionen, besondere Fellfarben und Faltohren, alles Kriterien, welche für den Menschen den Kauf eines neuen Heimtieres maßgeblich beeinflussen. Für das individuelle Tier hingegen, sind diese Merkmale nicht bloß mit lebenslangem Leid verbunden, sondern können bis zu dessen qualvollem Tod führen. Dieser Beitrag zeigt auf, dass es unabdingbar ist, die Rechtslage den wissenschaftlichen Erkenntnissen anzugleichen und insb die Straffreistellung in § 44 Abs 17 TSchG ersatzlos aufzuheben.

Rechtsquellen: §§ 1, 5 Abs 2 Z 1 TSchG; § 2 BVG Nachhaltigkeit; § 44 Abs 17 TSchG; § 222 StGB.

Schlagworte: Tierschutz; Zucht; Qualzucht; Besondere Meldepflicht; Qualzuchtverbot; Qualzuchtmerkmale.

I. Einleitung

„Tierschutz ist ein Spiegel unserer Gesellschaft. Es ist wichtig, dass wir die Verantwortung für Tiere als unsere Mitgeschöpfe aktiv wahrnehmen.“ So äußerte sich, mE sehr zutreffend, der in Wien für Tierschutz zuständige Stadtrat *Jürgen Czernohorszky* bei der Tierschutzreferentenkonferenz, die am 15.10.2021 stattfand und bei welcher Qualzucht und Tierhaltung im Mittelpunkt standen.¹

Ziel dieser Arbeit ist einerseits die Klärung grundlegender Begriffe und Grundsätze im Hinblick auf Qualzucht bei Heimtieren und andererseits die Erläuterung einzelner Tierschutzbereiche. Wichtig sind dabei insb die Ausführungen zum BVG Nachhaltigkeit und zur Kompetenzverteilung, aber auch die tierethischen Aspekte spielen eine wesentliche Rolle. Ein zentraler Teil der Arbeit sind die beispielhaft erörterten Qualzuchtmerkmale am Beispiel des Hundes und der Katze. ME ist dies unabdingbar, um dem Leser die enormen Beeinträchtigungen und Leiden der betroffenen Tiere und deren Reichweite aufzeigen und verdeutlichen zu können. Abschließend widmet sich die Arbeit der Vollziehung im österr Recht. Es werden einzelne Vorschläge bzw Anmerkungen mit Blick auf die zukünftige Durchsetzung des Qualzuchtverbotes aufgezeigt.

1 <https://www.wien.gv.at/presse/2021/10/15/tierschutzreferenten-konferenz-qualzucht-und-tierhaltung-im-mittelpunkt> (Abfrage: 18.3.2022).

II. Staatsziel Tierschutz

A. Was ist Tierschutz?

„Unter Tierschutz ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere zu verstehen (Individualtierschutz)“.² Regelungen, die die Erhaltung wildlebender Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume (Artenschutz) oder den Schutz des Menschen vor Tieren zum Gegenstand haben, fallen somit nicht unter die Angelegenheiten des Tierschutzes.³ Auch Normen, die das Tier als Vermögen des Menschen schützen, fallen nicht unter das Tierschutzrecht. Vielmehr stellt zB die Verletzung eines fremden (zum Eigentum einer anderen Person gehörenden) Tieres eine Sachbeschädigung nach § 125 StGB dar und es können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach § 1332a ABGB geltend gemacht werden.⁴ Man kann zwar auch bei diesen Bestimmungen dadurch, dass sie allenfalls dazu geeignet sind, einen Menschen davon abzuhalten, ein fremdes Tier zu verletzen, von einem Schutz der Tiere ausgehen, dieser ist jedoch nur mittelbar gewährleistet und auch nur bei Tieren, die im Eigentum einer Person stehen.⁵ Nur jene Maßnahmen, die ausschließlich oder vorrangig zum Wohl einzelner Tiere ergriffen werden, sind somit unter den Begriff Tierschutz zu subsumieren. Im Gegensatz zum Artenschutz erfasst der Schutzzweck des Tierschutzes dabei immer das Tier als Individuum. Somit sind jene Teile der Rechtsordnung, die die Misshandlung von Tieren mit einem Unwerturteil belegen bzw sanktionieren und versuchen, das Wohlergehen der Tiere zu sichern, als Tierschutzrecht zu verstehen.⁶ Damit korrespondierend ist das in § 1 Tierschutzgesetz (im folgenden TSchG) deklarierte Ziel des Tierschutzgesetzes: „[...] der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“.

B. § 2 BVG Nachhaltigkeit

Im Jahr 2013 hat der österr Gesetzgeber Tierschutz (Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere) auf höchster Ebene, im Verfassungsrang, als Staatsziel verankert. Grundlage für die neue Staatszielbestimmung⁷ ist das

2 ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 4.

3 ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 4.

4 Neumeyer, Tierrecht (2020) 28.

5 Neumeyer, Tierrecht 29.

6 AB 509 BlgNR 22. GP 5; idS auch VwGH 9.11.1967, 0794/67 („Unter Tierschutz versteht man alle Bestrebungen zur Vermeidung überflüssiger Leiden und Schmerzen von Tieren durch Gesetzgebung, sonstige Anordnungen und Vorkehrungen aller Art.“) und Neumeyer, Tierrecht 27.

7 Nicht zu verwechseln mit einfachgesetzlichen Zielbestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen; vgl Ottensamer, Ausgewählte Aspekte des Österreichischen Tierschutzgesetzes. Diss. iur. Univ. Wien (2006) 212.

am 12.7.2013 in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz über Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung – kurz BVG Nachhaltigkeit.⁸ § 2 leg cit lautet: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.“ Der Begriff „Tierschutz“ erfasst auch dabei lediglich den Individualtierschutz.⁹ § 2 BVG Nachhaltigkeit richtet sich als Staatszielbestimmung nicht an die einzelnen Bürger, sondern an den Staat. Für den Staat ist diese verbindlich. Die drei Gebietskörperschaften haben, mit den jeweils gebotenen Mitteln, den Individualtierschutz zu verwirklichen. Den Rechtsunterworfenen werden keine subjektive Rechte gewährt (zB Bedarf es für die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage)¹⁰ und umgekehrt aber auch keine Pflichten in Form von unmittelbaren tierschutzgerechten Verhaltenspflichten auferlegt.¹¹ Überdies richtet sich das Bekenntnis zum Tierschutz auch an die drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative.¹²

C. Bedeutung für die Gesetzgebung

Primär richten sich Staatszielbestimmungen an die Gesetzgeber. Ihre Aufgabe ist es, die typischerweise allgemeinen, unbestimmten und weit gefassten Ziele „mit Inhalt zu füllen“¹³ bzw „zu konkretisieren“.¹⁴ § 2 BVG Nachhaltigkeit legt nicht fest, wie die Gesetzgebung dieses Ziel zu erreichen hat. Vielmehr kommt ihr ein sehr weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum bei der Wahl der konkreten gesetzlichen Maßnahmen, deren Gewichtung und der Abwägung mit anderen öffentlichen (verfassungs- oder einfachgesetzlichen) Interessen zu.¹⁵ Wohl nicht mit der Staatszielbestimmung Tierschutz vereinbar wäre jedenfalls die Erlassung eines Gesetzes, welches grundlegenden Tierschutzinteressen völlig entgegensteht oder diese nicht beachtet. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich ist umstritten, ob für die Staatszielbestimmung im Hinblick auf den erreichten Standard zum Zeitpunkt ihrer Erlassung ein allgemeines Verschlechterungsverbot besteht.¹⁶ Die Erläut lassen

8 BGBl I 2013/111.

9 Budischowsky, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39, 624; Budischowsky, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191 f.

10 Budischowsky, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191 (192); Ottensamer, Aspekte des Tierschutzgesetzes 187.

11 Sander/Schlatter in Baumgartner, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, Jahrbuch Öffentliches Recht (2014) 237 f; Budischowsky, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191 (192).

12 Budischowsky, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191 (192).

13 Sander/Schlatter in Baumgartner, Jahrbuch Öffentliches Recht 2014, 238.

14 Sander/Schlatter in Baumgartner, Jahrbuch Öffentliches Recht 2014, 249.

15 Sander/Schlatter in Baumgartner, Jahrbuch Öffentliches Recht 2014, 248 mwN.

16 Neumeyer, Tierrecht 120 mwN.

diese Frage unbeantwortet.¹⁷ *Budischowsky* unterstellt dem Verfassungsgesetzgeber jedoch – durch die Erhebung des Tierschutzes in Verfassungsrang – jedenfalls ein Bekenntnis zu einem bestimmten Tierschutzstandard. Die vollständige Abschaffung des Tierschutzes ist zweifelsohne unvereinbar mit der Staatszielbestimmung § 2 BVG Nachhaltigkeit. Überdies kann gem *Budischowsky* die Abschaffung oder erhebliche Verschlechterung des Standards gleichheitsrechtliche Probleme nach sich ziehen, da die Gesetzgeber nach Ansicht des VfGH dazu angehalten sind, den sich laufend verändernden Wertvorstellungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Einfache Gesetze können folglich mangels Anpassungen gleichheitswidrig werden.¹⁸ Auch die Rspr des VfGH zeigt, dass Gesetze dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, insofern diese dem gesellschaftlichen Wertewandel hinterherhinken.¹⁹ *Neumeyer* äußert dazu mE äußerst zutreffend, dass aufgrund der Dynamik, welche dem Staatsziel Tierschutz innewohnt, dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere nur dann tatsächlich entsprochen werden kann, wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse beachtet und die Gesetze entsprechend daran angepasst werden. Demnach ist auch eine Pflicht zur „Nachbesserung“ anzunehmen.²⁰ *Sander/Schlatter* halten es jedenfalls für nicht ganz unproblematisch, wenn der Tierschutzstandard zum Zeitpunkt der Erlassung des BVG Nachhaltigkeit unterschritten wird. Dadurch, dass der VfGH dem Tierschutz bereits vor Ernennung zur Staatszielbestimmung hohe Bedeutung zuerkannt hat,²¹ ist gem *Neumeyer* davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dies als Ausgangspunkt betrachtet und durch das Staatsziel den bestehenden Standard „ausbauen“ bzw. „bestärken“ will.²² ME ist *Neumeyer* überdies darin zu folgen, dass das bisherige Tierschutzniveau nicht aus beliebigem Grund unterlaufen werden darf. Von einem immanenten relativen Verschlechterungsverbot ist auszugehen.²³

D. Bedeutung für die Vollziehung

Von großer Bedeutung ist § 2 BVG Nachhaltigkeit bei der verfassungskonformen Auslegung und Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe durch die Verwaltung.²⁴ Ansonsten hat § 2 für die Vollziehung geringere Bedeutung, denn aufgrund des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) bedarf es zusätzlich zur verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung für die Erlassung von Vollzugsakten einer einfachgesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber hat zu

17 *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191 (192).

18 *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191 (193).

19 ZB in VfSlg 9995/1984.

20 *Neumeyer*, Tierrecht 124.

21 VfSlg 17.731/2005, 18.150/2007, 19.568/2011, 15.394/1998.

22 *Neumeyer*, Tierrecht 121; so auch *Sander/Schlatter* in *Baumgartner*, Jahrbuch Öffentliches Recht 2014, 250.

23 *Neumeyer*, Tierrecht 120 mwN.

24 *Sander/Schlatter* in *Baumgartner*, Jahrbuch Öffentliches Recht 2014, 237, 250.

gewährleisten, dass der „Zielkern“ (das ethische Minimum) wirksam vollzogen werden kann. Widrigenfalls ist eine Verfassungswidrigkeit gegeben.²⁵ Die Staatszielbestimmung Tierschutz steht sowohl mit anderen Staatszielen als auch mit verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten auf gleicher Ebene. Im Konfliktfall dieser Rechte sollte die Vollziehung möglichst allen Interessen gerecht werden. Aufgrund einer Abwägung dieser Interessen kann es auch zu einem gerechtfertigten Zurückdrängen anderer Belange als des Tierschutzes kommen. Daraus lässt sich aber auch schließen, dass sich nicht immer notwendigerweise der Tierschutz durchsetzt.²⁶

III. Tierethische Aspekte

Unser Moral- und Ethikempfinden ist es, was den Umgang mit Tieren prägt. Allein schon basierend auf der Biologie der Tiere stellen die Leidensfähigkeit, die Fähigkeit zu Gefühlen, wie Frustration und Angst, oder die Fähigkeit Wohlbefinden zu erfahren, drei gute Gründe dar, weshalb wir Tiere moralisch berücksichtigen sollten.²⁷ Basis des rechtlichen Tierschutzes ist weitestgehend der Pathozentrismus. Dessen Ziel ist es, schmerzempfindungs- und leidensfähige Tiere vor Schmerzen und Leiden (inkl schwerer Angst) so weit wie möglich zu schützen.²⁸ Manche Normen überschreiten das rein pathozentrische Konzept, in dem sie einen gewissen „Eigenwert“ von Tieren anerkennen.²⁹ Ein Beispiel dafür ist das Verbot der Schädigung von Tieren iSd § 5 Abs 1 TSchG. Von einem Schaden spricht man demnach dann, wenn sich der Zustand des Tieres (körperlich oder psychisch) durch menschliche Einwirkung verschlechtert. Ob eine Verschlechterung vorliegt, ist lediglich von außen zu beurteilen. Folglich kann auch ein Tier, welches (vermeintlich) nicht empfindungsfähig ist (zB Insekt) oder welches den Schaden nicht (nachweislich) als Nachteil empfindet (zB Tier, das aufgrund von Zucht blind geboren wurde), geschädigt werden. Da Schmerzempfindungs- und Leidensfähigkeit eines Tieres somit nicht Voraussetzung für eine Schadenszufügung sind, überschreitet der Begriff „Schaden“ den Pathozentrismus.³⁰ Obwohl es mittlerweile unbestritten ist, dass Tieren rücksichtsvoll begegnet werden muss und ihre Interessen durchaus relevant sind, werden fast sämtliche menschlichen Interessen als Rechtfertigung für die Verletzung der tierischen

25 *Neumeyer*, Tierrecht 125.

26 *Ottensamer*, Aspekte des Tierschutzgesetzes 220 f; *Budischowsky*, § 2 B-VGNTU Rz 10; *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013/110, 191 (193) mwN.

27 *Winkelmayer*, 4. Tier&Recht-Tag https://www.tieranwalt.at/de/Projekte/Gutes-Gewissen-Guter-Geschmack/iActivityId__382.htm (Abfrage: 7.3.2022).

28 *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht⁴ (2019) 14.

29 *Neumeyer*, Tierrecht 521 mwN.

30 *Binder*, Tierschutzrecht 37 f.

Interessen anerkannt. So werden zB die Haltung und das Töten von Tieren allein durch das Interesse des Menschen an tierischen Produkten wie Fleisch und Milch für gerechtfertigt gehalten.³¹ Diese Tiernutzungspraxis wird wohl kaum jemand als moralisch unbedenklich bezeichnen. Ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, dass Omnivoren zwar diese gängige und gegenwärtige Praxis für unmoralisch halten, sich jedoch nicht aktiv damit auseinandersetzen wollen. Dies spricht nach Ansicht von *Neumeyer* gegen den Bestand einer sog „Alltagsmoral“ unserer Gesellschaft im Hinblick auf den Umgang mit Tieren.

Die Ethik beschäftigt sich im Vergleich zur Moral nicht mit den sozialen Tatsachen, sondern mit dem moralischen oder rechtlichen Idealzustand – themenbezogen: wie unsere Gesellschaft mit den Tieren umgehen sollte.³² Die ethischen Überlegungen bzw Bedenken führen oftmals zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere. Mittels Betrachtung „von außen“ soll dabei eine traditionelle und selbstverständliche Praxis auf ihre moralische Legitimation überprüft werden. Dadurch wurde zB auf zwischenmenschlicher Basis der Menschenhandel oder die Sklaverei im Laufe der Zeit (völlig) abgeschafft.³³ Im Gegensatz dazu werden bei einer ethischen Perspektive „von innen“ diese Praktiken nicht vollständig infrage gestellt bzw abgeschafft, sondern lediglich ihre „humane“ Ausgestaltung gefordert.³⁴ Die Bestrebungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Tiere stammen meist aus der Betrachtung „von innen“. Die Nutzung der Tiere als solches wird folglich nicht komplett in Frage gestellt, sondern lediglich an eine „humane“ Ausführung gebunden.³⁵ Grundsätzlich soll die Tierethik die Frage klären, ob die ethischen Grundsätze der Menschen, nicht auch für (gewisse) Tiere zur Anwendung gebracht werden müssten, denn nach *Kaplan* brauchen wir für Tiere keine neue Moral: „Wir müssen lediglich aufhören, Tiere willkürlich aus der vorhandenen Moral auszuschließen“.³⁶

IV. Kompetenzverteilung im Tierschutzrecht

Gem Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG³⁷ ist Tierschutz in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder Fischerei. Dies war nicht immer so. Bis zur Erweiterung des

31 *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016) § 222 Rz 17, *Neumeyer*, Tierrecht 305, 522.

32 *Neumeyer*, Tierrecht 522, 526 mwN.

33 *Grimm/Wild*, Tierethik zur Einführung 186; *Neumeyer*, Tierrecht 527.

34 *Grimm/Wild*, Tierethik 185.

35 *Neumeyer*, Tierrecht 526 f mwN.

36 *Kaplan*, zitiert nach Wikiquote, Helmut Kaplan https://de.wikiquote.org/wiki/Helmut_Kaplan (Abfrage: 7.3.2022).

37 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 idF 2019/14.

Art 11 Abs 1 leg cit um den Kompetenztatbestand in Z 8 im Jahr 2005³⁸ war Tierschutz nicht ausdrücklich als Kompetenztatbestand in der Verfassung verankert.³⁹ Folglich waren aufgrund der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG die Länder neben der Vollziehung auch für die Gesetzgebung zuständig. Nichtsdestotrotz beschränkte sich der Regelungsbereich der Länder auf bestimmte Bereiche.⁴⁰ Der Bund hatte nämlich aufgrund der sog „Annexkompetenz“ die Möglichkeit, zahlreiche tierschutzrechtliche Normen zu erlassen, sofern diese in Zusammenhang mit Materien standen, die in seine alleinige Gesetzgebungskompetenz fielen. Die Tierzucht war jedoch vor Änderung des Art 11 B-VG jedenfalls Aufgabe der Landesgesetzgebung.⁴¹ Zu den Angelegenheiten, in deren Zusammenhang tierschutzrechtliche Bestimmungen vom Bund erlassen werden konnten, zählten nach der Rspr des VfGH (VfSlg 5649/1967) ua das Gewerbe und die Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), das Verkehrs- und Kraftfahrwesen und das Gesundheits- und Veterinärwesen (Z 12). Dies erklärt auch, weshalb der Bund immer schon wichtige Bereiche des Tierschutzes wie den Tierversuch, den Tiertransport und die gewerbliche Tierhaltung regelte.⁴² Erstmals Gebrauch von ihrer Kompetenz in Sachen „allgemeiner Tierschutz“ machten die Bundesländer zwischen 1947 (Sbg) und 1954 (Stmk) mit der Erlassung von Landestierschutzgesetzen.⁴³

Diese Kompetenzverteilung bis 2005, wonach weder die Länder noch der Bund umfassend regeln konnten, führte nicht nur zu einer „Querschnittsmaterie“ oder sog „Weder-noch-Kompetenz“,⁴⁴ sondern auch zu einer Rechtszersplitterung.⁴⁵ Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Transparenz und folglich die Erschwerung der Vollziehung, aber auch die Tatsache, dass die Schutzbedürftigkeit eines Tieres nicht von dessen Aufenthalt in einem Bundesland abhängig gemacht werden kann (unterschiedliche Schutzniveaus), bekräftigten die Notwendigkeit eines einheitlichen Bundestierschutzgesetzes.⁴⁶

38 BGBl I 2004/118 Art 1.

39 VfSlg 5649/1967; ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 4.

40 Neumeyer, Tierrecht 31 mwN.

41 Vgl VfSlg 2072/1950: „Die Tierzucht und deren Förderung sind nun gemäß Art 15 B-VG unbestrittenermaßen in Gesetzgebung und Vollziehung Landes-sache“; vgl weiters VfSlg 2073/1950: „[...] daß die Angelegenheiten der Tierzuchtförderung nach Art. 15 B-VG Landessache sind, leugnet auch der Beschwerdeführer nicht [...]“.

42 Der Bund stützte sich dabei immer auf mehrere Kompetenztatbestände wie zB bzgl des Tierversuches auf das Gesundheitswesen oder Veterinärwesen gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (ErläutRV 2016 BlgNR 24. GP 5) oder bzgl des Tiertransportes auf das Verkehrs- und Kraftfahrwesen nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (ErläutRV 1068 BlgNR 18. GP 9).

43 Binder, Tierschutzrecht⁴, 2.

44 Budischowsky, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2003/39, 624 (625) mwN.

45 Volksbegehren 171 BlgNR 20 GP 2, AB 509 BlgNR 22. GP 4.

46 Volksbegehren 171 BlgNR 20 GP 2, AB 509 BlgNR 22. GP 2

Auch ein Blick in die Nachbarländer Schweiz und Deutschland zeigt, dass ein einheitliches Tierschutzgesetz für die Befriedigung der Bedürfnisse eines modernen Tierschutzes unabdingbar ist. Trotz föderalistischer Verfassungen wird in der Schweiz seit 1981 mit dem eidg Tierschutzgesetz sowie der eidg Tierschutzverordnung und in Deutschland seit 1972 mittels Bundestierschutzgesetz der Tierschutz umfassend einheitlich geregelt. Neben dem „allgemeinen Tierschutzrecht“ enthalten beide Gesetze auch die Tierschutzbestimmungen iES zum Tierversuchs- und Tiertransportrecht.⁴⁷ Bereits 2004 konnten Experten und Behördenvertreter dieser Länder bestätigen, dass bundeseinheitliche Regelungen für einen effizient vollziehbaren und zeitgemäßen Tierschutz erforderlich sind.

Seit dem In-Kraft-Treten des TSchG im Jahr 2005 und der gleichzeitigen Abänderung des Art 10 Abs 1 B-VG liegt die Gesetzgebungskompetenz nun nahezu vollständig beim Bund.⁴⁸ Über die bereits vor der Änderung bestehende „Annexkompetenz“ (insb nach Art 10, 14 und 14a B-VG)⁴⁹ hinaus, erhielt der Bundesgesetzgeber mit BGBl I 2004/118 Art 1 auch die Kompetenz, die bisher den Ländern zukam (mit Ausnahme der Jagd und der Fischerei).⁵⁰ Obwohl der Begriff „Tierschutz“ durch Art 11 Abs 1 Z 8 leg cit erstmals in der Bundesverfassung verankert wurde, erfuhr er auch dabei keine Legaldefinition. Die Bedeutung dieses Kompetenztatbestandes wird folglich mittels Versteinerungstheorie ermittelt. Dabei wird auf die einfache Rechtslage zum Zeitpunkt des erstmaligen In-Kraft-Tretens des jeweiligen Kompetenztatbestandes zurückgegriffen. Da das TSchG gleichzeitig wie Z 8 leg cit (am 1.1.2005) in Kraft trat, stellt dieses (insb dessen § 1) in der StF das maßgebliche Versteinerungsmaterial dar. Zumindest mittelbar zählen jedoch auch die mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft getretenen LandestierschutzG zum Versteinerungsmaterial, da der Bundesgesetzgeber sich an deren Systematik und Inhalt orientierte. Daher umfasst auch der Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG nur den Individualtierschutz (mehr dazu siehe II.A.).⁵¹

V. Begriffsdefinitionen

A. Was ist Zucht?

Nach § 4 Z 14 TSchG versteht man unter Zucht die Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen

47 AB 509 BlgNR 22. GP 4f.

48 *Neumeyer*, Tierrecht 34.

49 Diese besteht nach dem Wortlaut der Art 11 Z 8 leg cit „[...] soweit nicht nach anderen Bestimmungen [...]“ weiterhin.

50 *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39, 624 (624).

51 *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39, 624 (625) mwN.

Geschlechts, die gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung, das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin. Die Verantwortung liegt beim Halter.

Bei der Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren wird primär eine Leistungs- bzw Produktionssteigerung erhofft, wohingegen bei Heimtieren das Zuchtziel vorrangig von ästhetischen, emotionalen und wirtschaftlichen Kriterien geprägt ist.⁵²

Die Größe, Körperform, Haarkleid und Gefieder inklusive deren Pigmentierung und auch Wesensmerkmale stellen beliebte, mittels Zucht verfolgte Ziele, in der Heimtierzucht dar. Damit gleichlaufend sind meistens auch die Sinnes- und Fortpflanzungsorgane, das Skelett, die Muskulatur, das Zentralnervensystem oder andere Gewebe und Organe der Tiere betroffen.⁵³

B. Was versteht man unter Qualzucht?

Haus- und Heimtiere werden vom Menschen durch Zucht im Laufe der Zeit in ihrem Erscheinungsbild, aber auch in ihrem Wesen und damit Verhalten, abhängig von ihrem jeweiligen Verwendungszweck, verändert. Die Veränderungen müssen dabei nicht immer nachteilig für die Tiere sein. Oftmals bringen zuchtbedingte Merkmale jedoch eine massive Einschränkung der Lebensqualität der Tiere mit sich oder sind für sie sogar mitunter lebensbedrohlich.⁵⁴ Die Zucht, deren Ziel die Veränderung von Lebewesen ist, wird von menschlichen Wunschvorstellungen und Bedürfnissen getragen, wobei das Wohlergehen und die Gesundheit der Tiere in den Hintergrund gerückt werden. Sie hat stets unmittelbare Auswirkungen auf die Nachkommen und kann deren Integrität mitunter irreversibel schädigen.⁵⁵ Auf Beispiele negativer Zuchtfolgen bzw Zuchtmerkmale wird später eingegangen.

Der österr Gesetzgeber hat eine Legaldefinition des Begriffes „Qualzucht“ in § 5 Abs 2 Z 1 lit a–m TSchG vorgenommen und sie damit unter den Tatbestand der Tierquälerei subsumiert. Demnach ist es verboten, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, welche ungerechtfertigt sind oder es in schwere Angst versetzen.

§ 5 Abs 2 Z 1 TSchG führt an, dass insb derjenige den Tatbestand der Tierquälerei erfüllt, der Züchtungen vornimmt, bei welchen vorhersehbar ist, dass durch sie beim Tier oder dessen Nachkommen Schmerzen, Leiden,

52 Stiftung für das Tier im Recht, Zucht <https://www.tierimrecht.org/de/recht/lexikon-tierschutzrecht/Zucht/> (Abfrage: 20.12.2021).

53 *Herzog/Bartels/Dayen/Loeffler/Reetz/Rusche/Unshelm*, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen) 9.

54 *BMSGPK*, Zucht von Heimtieren <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Heimtiere/Zucht-von-Heimtieren.html> (Abfrage: 21.12. 2021).

55 *Binder/Winkelmayer/Chvalla-Mannsberger*, Das Verbot der Qualzucht aus tierschutzrechtlicher, kynologisch-veterinär-medizinischer und ethischer Perspektive (2012) TiRuP 2021/A, 157.

Schäden oder Angst und folglich durch genetische Anomalien bedingt insb ein oder mehrere der in lit a–m leg cit demonstrativ aufgezählten klinischen Symptome bei den Nachkommen auftreten.

Damit der Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG erfüllt ist, ist es nicht mehr notwendig, dass die Qualzucht zu starken Schmerzen, Leiden oder Schäden führt.⁵⁶ Die klinischen Symptome müssen bei den Nachkommen jedoch alternativ entweder zu wesentlichen, nicht bloß vorübergehenden, gesundheitlichen Auswirkungen führen, deren physiologischen Lebenslauf wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen, damit dennoch ein qualifizierter Erfolg eintritt. Zu den klinischen Symptomen nach lit a–m leg cit zählen ua Atemnot, Lahmheiten, Bewegungsanomalien, Haarlosigkeit, Entzündungen der Haut, Blindheit oder auch neurologische Symptome. Weitere relevante Symptome können eine Tendenz zu Tumorbildung oder genetisch bedingte Organerkrankungen sein.⁵⁷ Blind- und Taubheit haben an sich zweifelsohne wesentliche und nicht bloß vorübergehende Auswirkungen auf die Gesundheit. In einzelnen Fällen, zB bei Haarlosigkeit und Atemnot, muss die Schwere der Beeinträchtigung durch Sachverständigengutachten beurteilt werden.⁵⁸ Eine allfällige Beeinträchtigung des physiologischen Lebenslaufes ist durch Vergleich mit den Lebensfunktionen in normalem Zustand (ab der Geburt bis zum Tod) zu ermitteln. Eine durch Qualzuchtmerkmale bedingte deutliche Verkürzung der Lebensdauer oder Kaiserschnitte aufgrund genetischer Notwendigkeit stellen solche Beeinträchtigungen dar. Eine erhöhte Verletzungsgefahr ergibt sich zB durch Sichtbehinderungen oder Haarlosigkeit.⁵⁹

Zweck des Qualzuchtverbots ist nicht ein Rasseverbot, sondern das Krankheitsrisiko für das gezüchtete einzelne Tier soll minimiert und in Zukunft ausgeschlossen sein.⁶⁰ Durch die jüngst beschlossene Novelle des TSchG⁶¹ wurde in dessen § 8 Abs 2 normiert, dass auch derjenige den Tatbestand der Tierquälerei erfüllt, welcher Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt, ausstellt, bewirbt bzw in der Werbung abbildet.

Vom österr Qualzuchtverbot sind somit grundsätzlich sämtliche physiologischen oder morphologischen Defekte, welche genetisch bedingt sind und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen führen, erfasst.⁶²

C. Heimtiere

Heimtiere sind Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere

56 § 5 Abs 1 Z 1 TSchG idF BGBl I 2004/118; *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 41.

57 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 40.

58 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 41.

59 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 41.

60 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 39.

61 In Kraft getreten am 1.9.2022.

62 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 39.

der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt.⁶³

D. Haustiere

Haustiere sind domestizierte Tiere der Gattung Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische.⁶⁴

E. Wildtiere

Darunter sind gem § 4 Z 4 TSchG alle Tiere zu erfassen, welche weder Heim- noch Haustiere sind. Im Gegensatz zu Haustieren wurden sie nicht domestiziert und sind folglich in ihren Lebensäußerungen vom Menschen weitestgehend unabhängig. Heute werden sie vom Menschen aber auch in Zoos oder sogar als Heimtiere gehalten.⁶⁵

VI. Anforderungen an Züchter

Eine Person, die sich dazu entscheidet, Tiere zum Zwecke der Zucht zu halten, trifft entweder eine Meldepflicht oder eine Bewilligungspflicht.

A. Meldepflicht

Den Halter, dies ist gem § 4 Z 1 TSchG eine Person, die ständig oder vorübergehend die Verantwortung für ein Tier trägt oder es in seiner Obhut hat, trifft gem § 31 Abs 4 TSchG dann eine Meldepflicht, wenn er Tiere für den Zweck der Zucht oder des Verkaufs hält. Die Meldung der Tätigkeit, hat vor Aufnahme an die zuständige Behörde zu erfolgen.

Keine Meldepflicht trifft den Halter von Tieren gem § 24 Abs 1 Z 1 TSchG, welche im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder in Zoos oder Zoofachhandlungen gehalten werden. § 24 Abs 1 Z 1 TSchG erfasst ua Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen.

Mit der Anzeige hat der Halter seinen Namen und seine Anschrift, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung der BezVBeh bekannt zu geben.⁶⁶

63 § 4 Z 3 TSchG.

64 § 4 Z 2 TSchG.

65 *Stiftung für das Tier im Recht*, Wildtiere <https://www.tierimrecht.org/de/recht/lexikon-tierschutzrecht/Wildtiere/> (Abfrage: 12.1.2022).

66 § 31 Abs 4 TSchG idgF.

Keine Meldepflicht besteht überdies für die private Haltung zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs von Zierfischen, domestizierten Ziervögeln und Geflügel, Kleinnagern und Kaninchen, wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinn erfolgt. Von der Meldepflicht ausgenommen ist (unabhängig von Regelmäßigkeit und Gewinn) auch die Zucht von Kopffüßern und Zehnfußkrebse sowie von Tieren, die im Eigentum des Bundes stehen (vgl § 2 V der BM für Gesundheit betr Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl II 2016/70).

Besondere Meldepflicht

Die BM für Gesundheit hat mittels V⁶⁷ die Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs normiert. Gem § 5 dieser V haben Züchter, welche Muttertiere von Tierrassen mit Qualzuchtmerkmalen zur Zucht einsetzen, im Rahmen ihrer Meldepflicht gem § 31 Abs 4 TSchG, ihre ergriffenen Maßnahmen nach § 44 Abs 17 TSchG mitzuteilen.⁶⁸ Demnach ist vom Züchter ein Zuchtprogramm vorzulegen, in welchem er dokumentiert, dass züchterische Maßnahmen ergriffen werden, die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduzieren und in Folge beseitigen. Bei Vorliegen einer solchen Dokumentation, liegt nach § 44 Abs 17 TSchG keine Tierquälerei gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG vor. Gem § 5 Abs 3 V betr Ausnahmen von der Meldepflicht iVm § 44 Abs 17 TSchG haben die Züchter in ihrem Zuchtprogramm anzugeben, wie die konkrete Dokumentation der Verpaarungen und Geburten erfolgt bzw wie sie gewährleistet wird. Zudem muss angeführt werden, welche zusätzlichen diagnostischen Maßnahmen, wie zB Röntgendiagnosen bei Lahmheit oder Augenuntersuchungen bei Entzündungen der Bindehaut/Hornhaut, eingesetzt und ausgewertet werden, um die Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen nachvollziehbar zu gewährleisten. Aus dem Wortlaut des § 5 Abs 1 V betr Ausnahmen von der Meldepflicht könnte man schließen, dass die Halter von Deckrüden keine rechtliche Verantwortung im Hinblick auf die Dokumentationspflicht des § 44 Abs 17 TSchG trifft. Notwendig ist daher eine Klarstellung, dass auch diese als Züchter gelten und sich an das Verbot der Qualzucht zu halten haben.⁶⁹

Die Meldepflicht nach § 31 Abs 4 TSchG (für „Hobbyzüchter“) ist jedoch bloß subsidiär zur nachfolgenden Bewilligungspflicht gem § 31 Abs 1 TSchG.

B. Bewilligungspflicht

Gemäß § 31 Abs 1 TSchG benötigt der Halter von Tieren dann eine Bewilligung nach § 23 leg cit, wenn er die Tiere im Rahmen einer gewerblichen

67 BGBl II 2016/70 iVm § 31 Abs 4 und § 44 Abs 17 TSchG.

68 *BMSGPK*, Zucht von Heimtieren <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Heimtiere/Zucht-von-Heimtieren.html> (Abfrage: 25.12.2021).

69 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 175.

Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit hält. Hiervon ausgenommen sind erneut Halter von Tieren gem § 24 Abs 1 Z 1 TSchG sowie Halter von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

Nach § 23 TSchG erteilt die Behörde die Bewilligung nur auf Antrag. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Sprengel die Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll. Sofern die geplante Tierhaltung den Bestimmungen des TSchG und der darauf ergangenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot besteht, hat die Behörde die Bewilligung zu erteilen.

Die Bewilligungen können – falls notwendig – auch befristet oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

1. Gewerbliche Tätigkeit nach § 1 Gewerbeordnung

Die GewO gilt nach § 1 Abs 1 GewO grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten, nicht gesetzlich verbotenen und nicht vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommenen Tätigkeiten. § 1 Abs 2 leg cit definiert die gewerbsmäßige Tätigkeit. Demnach ist eine Tätigkeit dann gewerbsmäßig, wenn sie regelmäßig, selbstständig und in der Absicht vorgenommen wird, einen Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.⁷⁰ Selbständigkeit ist nach § 1 Abs 3 GewO zu bejahen, wenn das unternehmerische Risiko getragen wird, indem die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr unternommen wird.

Regelmäßig ist eine Tätigkeit bereits dann, wenn sie einmal ausgeführt wird und nach den Gesamtumständen auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann. Auch wenn die Tätigkeit längere Zeit erfordert, ist von Regelmäßigkeit auszugehen. Dass ein tatsächlicher Gewinn erzielt wird, ist nicht erforderlich. Ausreichend ist die Ertragserzielungsabsicht, aber auch ein wirtschaftlicher Vorteil in jeglicher Form (zB Kundengewinnung).⁷¹

Die Züchtung von Heimtieren ist weder eine gesetzlich untersagte Tätigkeit nach § 1 Abs 1 GewO, noch stellt sie eine Ausnahme nach §§ 2–4 GewO dar. Lediglich die Haltung von Nutztieren zur Zucht ist vom Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs 3 Z 2 GewO erfasst. Die GewO ist folglich grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs 2 GewO auf die Zucht von Hunden und Katzen anwendbar.

2. Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Um einen einheitlichen Vollzug in den Bundesländern sicherzustellen, hat der Vollzugsbeirat (§ 42a TSchG) zur „Gewerbsmäßigkeit“ und „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ gem § 31 Abs 1 TSchG eine Auslegung getroffen. Demnach handelt es sich um eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit, wenn

70 *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁴ (2014) Rz 397.

71 *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁴ Rz 401.

die Intention der Züchtung es ist, Gewinn oder Einkommen für den Züchter selbst oder Dritte zu erwirtschaften, oder wenn eigene oder fremde Unkosten damit gedeckt werden sollen. Bei gemeinnützigen Einrichtungen ist dies meist der Fall. Dh eine Gewinnerzielungsabsicht ist für die Bejahung der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht notwendig, worin auch der Unterschied zur Gewerbmäßigkeit nach der GewO liegt, da dazu die bloße Deckung der Unkosten für die Ertrags- bzw Gewinnerzielungsabsicht nicht ausreichend ist.⁷²

Werbung für die Zucht oder regelmäßiger Verkauf einer größeren Anzahl an Jungtieren ist für den Vollzugsbeirat als Hinweis auf Gewerbmäßigkeit zu verstehen.⁷³ Überdies hat der Vollzugsbeirat eine Aufstellung der Anzahl an gezüchteten oder abgegebenen Tieren (nach unterschiedlichen Tierarten) veröffentlicht, bei welcher jedenfalls von Gewerbmäßigkeit iSd § 31 Abs 1 TSchG ausgegangen werden kann.⁷⁴

C. Kenntnisse der Züchter

Bei Betriebsstätten (§ 4 Z 15 TSchG), dies sind Orte an denen Tiere zum Zweck einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, ist es zusätzlich zur Melde- bzw Bewilligungspflicht notwendig, dass eine ausreichende Anzahl an Personen mit Kenntnissen über artgemäßes Halten regelmäßig und dauernd tätig sind. Zudem ist der Züchter bei Abgabe

72 Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit, FAQs Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (2018) [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_ist_eine_sonstige_wirtschaftliche_Taetigkeit_\(Abfrage:_25.12.2021\);](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_ist_eine_sonstige_wirtschaftliche_Taetigkeit_(Abfrage:_25.12.2021);) Leitl-Staudinger, Besonderes Verwaltungsrecht⁴ (2014) Rz 401; Erläut zur Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/tierschutzgesetz/Erlaeuterungen_TSCh_SonderhaltungsVO.pdf?8bgao5 (Abfrage: 12.1.2022).

73 Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit, FAQs Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (2018) [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_ist_eine_sonstige_wirtschaftliche_Taetigkeit_\(Abfrage:_22.12.2021\).](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_ist_eine_sonstige_wirtschaftliche_Taetigkeit_(Abfrage:_22.12.2021).)

74 Jährliche Züchtung bzw Verkauf von:

- drei Hundewelpen-Würfen oder mindestens drei fortpflanzungsfähigen Hündinnen,
- fünf Katzenwelpen-Würfen oder mindestens fünf fortpflanzungsfähigen Kätzinnen,
- 100 oder mehr Jungtieren von Kaninchen, Zwergkaninchen, Chinchillas oder Meerschweinchen,
- 300 oder mehr Jungtieren von Mäuschen, Ratten, Hamstern oder Gerbils,
- 1000 Zierfischen,
- mindestens 100 Jungtieren von Reptilien, bei Schildkröten mehr als 50 Jungtieren,
- die Nachzucht von mehr als 25 Vogelpaaren bis zur Größe eines Nymphensittichs, zehn Vogelpaaren, die größer als Nymphensittiche sind, oder fünf Ara- oder Kakadupaaren.

Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit, FAQs Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (2018) [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_ist_eine_sonstige_wirtschaftliche_Taetigkeit_\(Abfrage:_25.12.2021\).](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/sonderhaltungsVO.html#heading_Was_ist_eine_sonstige_wirtschaftliche_Taetigkeit_(Abfrage:_25.12.2021).)

von Hunden und Katzen dazu verpflichtet, über die tiergerechte Haltung, die notwendigen Impfungen und allfällige Bewilligungspflichten aufzuklären.⁷⁵

VII. Gesetzliche Grundlagen

A. Das Tierschutzgesetz (TSchG) in Österreich

1. Entstehung

Erst im 20. Jh anerkannte die österr Tierschutzgesetzgebung das Tier selbst als Schutzobjekt und verfolgte erstmals einen ethisch geprägten Tierschutz. Bis dahin umfasste der Schutzzweck des Tierschutzrechts nur die öffentliche Ordnung, diente somit eher gesellschaftlichen Interessen. Tierquälerei wurde nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie öffentlich begangen wurde und ärgerniserregend war. Folglich war der Schutz der Tiere nur mittelbar gewährleistet.⁷⁶ Erstmals wurde mit dem EGVG 1925⁷⁷ ein Verbot der Tierquälerei, welches die Tiere direkt schützte und auch die nicht öffentliche Begehung bestrafte, erlassen.⁷⁸ Dieses wurde jedoch bereits 1945 wieder außer Kraft gesetzt, was dafür sorgte, dass erst ab 1947, als Salzburg als erstes Bundesland ein Tierschutzgesetz erließ, wieder tierschutzrechtliche Normen bestanden.⁷⁹ Einzig die nie außer Kraft getretene V aus dem Jahr 1855,⁸⁰ durch welche jedoch bloß öffentlich ausgeübte Tierquälerei, die Ärgernis erregte, verboten war, existierte weiterhin.⁸¹ Im Laufe der Zeit wurde Tierschutz immer mehr zu einem bedeutenden öffentlichen Interesse und folglich die Forderung nach einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz immer lauter. Dies fand auch in einem von österr Tierschutzorganisationen initiierten Volksbegehren („Ein Recht für Tiere“⁸²) im Jahr 1996 mit 459.096 Unterschriften⁸³ seinen Ausdruck.⁸⁴ Mittels dieses Volksbegehrens wurde „die Schaffung der kompetenzrechtlichen Voraussetzungen zur Erlassung eines Bundes-Tierschutzgesetzes und die Verabschiedung eines Bundes-Tierschutzgesetzes“ gefordert. Das zu verabschiedende Bundesgesetz soll neben der Schaffung

75 § 31 Abs 2 TSchG.

76 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 1.

77 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen BGBl 1925/273.

78 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 1; *Neumeyer*, Tierrecht 319.

79 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 1.

80 RGBl 1855/31.

81 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 1.

82 Volksbegehren, 171 BlgNR 20. GP.

83 *Bundesministerium für Inneres*, Tierschutz-Volksbegehren 1996 https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Tierschutz_Volksbegehren/ (Abfrage: 9.1.2022).

84 ErläutRV 446 BlgNR 22. GP.

einer Tieranwaltschaft (Abs II) nach Abs I des Volksbegehrens den Tierschutz als Rechtsgut in Verfassungsrang heben und die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung festlegen.⁸⁵ Jedoch erst Jahre später, nämlich am 27.5.2004, beschloss der Nationalrat⁸⁶ und am 9.6.2004 der Bundesrat⁸⁷ ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz und die Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (im folgenden B-VG). Letztlich wurde dann am 28.9.2004 das gegenständliche Bundesgesetz über den Schutz der Tiere⁸⁸ (TSchG) kundgemacht. In Kraft traten das TSchG und zehn auf seiner Grundlage erlassener V am 1.1.2005.⁸⁹ Berücksichtigt wurden im TSchG europäische Normen und völkerrechtliche Abkommen.⁹⁰ Orientiert hat man sich an den Inhalten der bisherigen Landesgesetze.⁹¹ Da bis zur Kundmachung Tierschutz durch die Generalklausel in Art 15 B-VG sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Landessache war,⁹² gab es in Österreich zehn⁹³ verschiedene Landes-Tierschutzgesetze.⁹⁴ Notwendig für die Erlassung des TSchG war somit auch eine Änderung der Verfassung für die Schaffung einer entsprechenden Kompetenzgrundlage im B-VG.⁹⁵ Die bis dahin geltenden, unterschiedlichen Landesgesetze traten mit In-Kraft-Treten des TSchG außer Kraft.⁹⁶ Die Arten- und Naturschutzgesetze der Länder blieben unberührt.⁹⁷

2. Charakteristik und Geltungsbereich des TSchG

Das TSchG deklariert als Ziel den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1). „Wohlbefinden“ kann dabei offensichtlich nicht für alle Individuen einer Art gleich definiert werden. Objektiv betrachtet bedarf es jedoch für das Wohlbefinden jedenfalls der Befriedigung artspezifischer Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerz, Leiden, Schäden, schwerer

85 Volksbegehren, 171 BlgNR 20. GP.

86 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/BNR/BNR_00199/fname_021477.pdf (Abfrage: 9.1.2022).

87 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/BNR/BNR_00199/fname_021968.pdf (Abfrage: 9.1.2022).

88 BGBl I 2004/118, Art 2.

89 § 44 Abs 1 TSchG; *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 3.

90 Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl 1993/82) und zum Schutz von Heimtieren (BGBl III 2000/ 137); *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39, 624 (624).

91 *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39, 624 (624).

92 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 1.

93 Zehn deshalb, weil Salzburg zwei hatte.

94 Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Broschüre Das Österreichische Tierschutzgesetz 4.

95 Siehe Ausführungen unter IV.

96 § 44 Abs 2 TSchG; Art 151 Abs 30 B-VG.

97 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 3.

Angst oder unbefriedigter starker Bedürfnisse, wie Hunger oder Durst.⁹⁸ Der Schutzbereich des TSchG erfasst somit als geschützte Rechtsgüter das Wohlbefinden und das Leben eines jeden einzelnen⁹⁹ Tieres.¹⁰⁰ Dabei war es lange Zeit strittig, ob es tierliche Rechtsgüter überhaupt gibt. Nach hM ist Zweck der tierschutzrechtlichen Bestimmung im StGB (§ 222) einzig der Schutz von tierischen Interessen.¹⁰¹ Dies stellt eine Besonderheit dar. Nicht jene Verhaltensweisen, die menschliche Interessen tangieren, werden bestraft, sondern nur jene, die sich gegen das Tier richten.¹⁰² Dieser Bereich stellt letztlich die einzige Ausnahme dar, denn grundsätzlich erfasst der Schutzzweck der gesamten Rechtsordnung lediglich die menschlichen Interessen.¹⁰³ Die Rechtfertigung für diese Erweiterung des Schutzbereiches auf tierische Interessen sieht *Hinterhofer* darin, dass Tiere ab einer bestimmten Entwicklungsstufe dem Menschen sehr ähnlich sind und folglich ihr Schmerzempfinden auch bis zu einem bestimmten Grad dem des Menschen gleichzuhalten ist.¹⁰⁴ Aktuell gegenteiliger Ansicht ist *Wonisch*.¹⁰⁵ Demnach ist das Tier kein durch das Strafrecht geschützter Wert. Zudem ist seiner Ansicht nach die Rechtsordnung eine menschliche und soll daher der Regelung von menschlichen Verhaltensweisen und Verhältnissen dienen. ME führt *Neumeyer* hingegen treffend aus, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die menschliche Gesellschaft nicht aufgrund zB ethischer Überlegungen auch vom Menschen verschiedenen Lebewesen in der vom Menschen geschaffenen Rechtsordnung einen zu schützenden Wert zuteilen können soll.¹⁰⁶

§ 1 TSchG iVm dem Grundsatz der einheitlichen Rechtsordnung bestärkt die Annahme eines derartigen Rechtsgutes, indem – wie oben erläutert – das TSchG den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere als zu verfolgendes Ziel normiert. Ein umfassender Schutz des Wohlergehens von Tieren ist jedoch in der Realität nicht gewährleistet, da es immer noch von menschlichen Interessen beschränkt wird.¹⁰⁷

Aus der Zielbestimmung des § 1 TSchG lässt sich insb iVm dem Verbot der Tierquälerei in § 5 TSchG das Gebot zur Anwendung des gelindesten Mittels als leitender Grundsatz des TSchG ableiten. Demnach ist unter den

98 ErläutRV 446 BigNR 22. GP 5; so auch *Neumeyer*, Tierrecht 323.

99 Der sog Individualtierschutz steht dem Artenschutz gegenüber.

100 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 14.

101 *Schwaighofer* in *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold*, StGB Praxiskommentar § 222 StGB Rz 1; siehe auch *Hinterhofer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK (7. Lfg 2002) § 222 StGB Rz 9 mwN.

102 *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ 208; *Hinterhofer* in *TRH* § 222 Rz 9; *Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil III² (2009) § 222, 201 f.

103 *Neumeyer*, Tierrecht 297.

104 *Hinterhofer* in *TRH* § 222 StGB Rz 11.

105 *Wonisch*, Tierquälerei § 222 StGB unter besonderer Berücksichtigung des Bundes-Tierschutzgesetzes (2008) 45.

106 *Neumeyer*, Tierrecht 297.

107 *Neumeyer*, Tierrecht 299 mwN.

zur Verfügung stehenden Mitteln stets das tierschonendste zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes heranzuziehen.¹⁰⁸

Neben besonderen Pflichten für Halter¹⁰⁹ und diejenigen, die ein Tier erkennbar in Gefahr gebracht oder verletzt haben,¹¹⁰ richtet sich das TSchG an jeden Menschen.¹¹¹ Grundsätzlich sind alle Tiere vom sachlichen Geltungsbereich des TSchG erfasst. Eine Ausnahme davon betrifft die meisten wirbellosen Tiere. Auf sie ist nach aktueller Rechtslage nicht das gesamte TSchG anwendbar, weil nach aktuellem Wissensstand das Empfinden von Leid und Schmerzen bei ihnen nicht nachweisbar ist. Ein Schaden kann wirbellosen Tieren jedoch dennoch zugefügt werden, weshalb die wesentlichen Bestimmungen (Verbot der Tierquälerei § 5 und Verbot der Tötung § 6) auch uneingeschränkt für sie gelten.¹¹²

Ausgestaltet ist das TSchG als Rahmengesetz. Seine nur allgemeinen Grundsätze erfahren erst durch Verordnungen eine Ausgestaltung und Konkretisierung. Diese Regelungstechnik soll dem dynamischen Charakter des Tierschutzes¹¹³ Rechnung tragen und auch die Verpflichtung zur Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Tierschutzforschung¹¹⁴ kann dadurch eher gewährleistet werden.¹¹⁵ Bedauerlicherweise zeigt sich in der Praxis jedoch häufig, dass der V-Geber trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse untätig bleibt und folglich tierschutzwidrige Standards unverändert bleiben.¹¹⁶

B. Qualzuchtverbot im Österr TSchG

Das verwaltungsstrafrechtliche Verbot¹¹⁷ der Tierquälerei und damit der Qualzucht ist in § 5 TSchG erfasst. Gem dessen Generaltatbestand in Abs 1 ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Unter Schmerzen sind unangenehm empfundene körperliche Wahrnehmungen zu verstehen, welche „durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen“ begleitet werden.¹¹⁸ Ein Tier leidet, wenn es in seinem Wohlbefinden

108 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 4.

109 Siehe Definition unter VI.A. Meldepflicht.

110 Hilfeleistungspflicht nach § 9 TSchG.

111 *Neumeyer*, Tierrecht 326.

112 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 20 f.

113 ZB Änderungen im Hinblick auf Tierhaltungstechniken, Schmerzempfinden und kognitive Fähigkeiten, aber auch aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union, welche laufend verändert werden; ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 22.

114 ZB § 24 Abs 1, § 32 Abs 6 TSchG.

115 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 3; *Neumeyer*, Tierrecht 329 f; ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 22.

116 *Neumeyer*, Tierrecht 330.

117 Zum strafrechtlichen Tatbestand der Tierquälerei (§ 222 StGB) siehe Ausführungen unter IX.B.

118 ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 8.

beeinträchtigt ist. Die Beeinträchtigung muss eine nicht unwesentliche Zeitspanne andauern und ein lediglich schlichtes Unbehagen wird nicht ausreichend sein, um einen Leidenszustand bejahen zu können.¹¹⁹ Von einem Schaden spricht man, wenn sich der Zustand eines Tieres (körperlich oder psychisch) durch menschliche Einwirkung verschlechtert. Unter Angst ist ein massiv unangenehmer emotionaler Zustand aufgrund der Erwartung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Ereignisses zu verstehen. Angst zeigt sich durch arttypische Symptome wie zB Schreckstarre, veränderte Mimik, Zittern oder besondere Lautäußerungen.¹²⁰

Damit der Tatbestand des Abs 1 erfüllt ist, muss das Verhalten (Handlung oder Unterlassung) ungerechtfertigt, dh ohne sachliche Rechtfertigung, sein. Gerechtfertigt werden können jene Verhaltensweisen, die zur Erreichung eines höherwertigen Zieles notwendig sind. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung in Abs 3 leg cit, sind die darin genannten Verhaltensweisen als gerechtfertigt anzusehen und damit vom Anwendungsbereich des Tierquälereiverbots ausgenommen. Von der Gesellschaft mehrheitlich geduldete Handlungen sind ebenfalls als gerechtfertigt anzunehmen (zB Haltung als Heimtier, Tötung zur Gewinnung von tierischen Nahrungsmitteln etc). Ist ein grds gerechtfertigtes Verhalten jedoch unverhältnismäßig zur für das Tier damit einhergehenden Beeinträchtigung, so ist auch dieses Verhalten unzulässig.¹²¹

Abs 2 leg cit wiederum enthält Sondertatbestände der Tierquälerei (demonstrative Aufzählung).¹²² Die darin beispielhaft aufgeführten Verhaltensweisen stellen jedenfalls eine Tierquälerei iSd Abs 1 leg cit dar, eine Abwägung ist folglich grds nicht mehr notwendig. Ferner wird gesetzlich vermutet, dass diese Verhaltensweisen nicht rechtfertigbar sind.¹²³ Zur überaus bedenklichen Norm § 44 Abs 17 leg cit, welche ähnliche Wirkungen wie eine Rechtfertigung entfaltet, wird in der Folge eingegangen.

Im Sondertatbestand § 5 Abs 2 Z 1 leg cit wird die gegenständliche Qualzucht behandelt.¹²⁴ In der Stammfassung (StF) des TSchG¹²⁵ verlangte der Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 1 starke Schmerzen, Leiden oder Schäden oder schwere Angst und somit eine qualifizierte Belastung. Gerade dies hielten Experten für ein unverhältnismäßiges Hindernis für den Vollzug, sodass es folglich zu einer erneuten Novellierung kam.¹²⁶ Mittels dieser Nov im Jahr 2008¹²⁷ wurde der Begriff „stark“ gestrichen bzw bedauerlicherweise vielmehr durch überaus komplexere Anforderungen ersetzt. So wurden in lit a–m gene-

119 ErläutRV 446 BlgNR 22. GP 8.

120 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 37 mwN.

121 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 38 f.

122 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 3.

123 *Neumeyer*, Tierrecht 337 mwN.

124 Zur Definition der Qualzucht siehe IV.B.

125 BGBl I 2004/118.

126 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 166.

127 BGBl I 2008/35.

tisch bedingte Symptome aufgeführt, welche bei den Nachkommen zu nicht bloß vorübergehenden wesentlichen Auswirkungen auf deren Gesundheit, wesentliche Beeinträchtigungen ihres physiologischen Lebenslaufes oder eine erhöhte Verletzungsgefahr verursachen müssen, damit von Qualzucht gesprochen werden kann. Überdies trat per 1.2.2008 die damals bis 1.1.2018 befristete Straffreistellung gem § 44 Abs 17 TSchG in Kraft. Demnach bleibt man trotz Erfüllung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale der Tierquälerei gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG straffrei, wenn man durch laufende Dokumentation bestimmte zuchtlenkende Maßnahmen nachweisen kann.¹²⁸ Die Anforderungen an die Dokumentation, sind ein Stück weit dem § 5 Abs 2 der V betr Ausnahmen von der Meldepflicht zu entnehmen.¹²⁹

Mit der Nov im Jahr 2017¹³⁰ wurde die Befristung der Straffreistellung nach § 44 Abs 17 TSchG ohne Analysierung ihres Erfolges aufgehoben.¹³¹ In den Erläut wird der Wegfall der Befristung damit begründet, dass es nicht zielführend sei, einen fixen Zeitpunkt festzulegen, bis zu welchem das Ziel, Qualzuchtmerkmale zu reduzieren bzw in der Folge gänzlich zu vermeiden, für die jeweilige Rasse erreicht sein muss. Zusätzlich würde es zum Aussterben bestimmter Rassen (mit geringem genetischem Potential) führen.¹³² *Binder/Winkelmayer/Chvala-Mannsberger* führen dazu treffend aus, dass der Gesetzgeber damit die Zielbestimmung des TSchG, nämlich den Individualtierschutz, verkennt.¹³³ Den Argumenten der Erläut ist ferner entgegenzuhalten, dass die Erhaltung bestimmter Rassen offensichtlich nicht im Schutzbereich des TSchG liegt. Seit Ernennung des Tierschutzes zur Staatszielbestimmung, kann auch das Interesse der Züchter an der Erhaltung betroffener Rassen nicht höhergestellt werden, als das öffentliche Tierschutzinteresse.¹³⁴ Zudem wurde mit BGBl I 2017/61 die zuvor in § 31 Abs 4 leg cit normierte behördliche Kontrolle von „Hobbyzüchtern“ binnen sechs Monaten nach Anmeldung der Zucht ersatzlos aufgehoben.¹³⁵

§ 5 Abs 2 Z 1 TSchG richtet sich seit seiner jüngsten Novelle an Züchter,¹³⁶ wobei nach § 4 Z 14 leg cit auch Personen, welche verschiedengeschlechtliche fortpflanzungsfähige Tiere einer Art gemeinsam halten oder eine Anpaarung nicht verhindern, als Züchter zu qualifizieren sind.¹³⁷ Die verwaltungsstrafrechtliche Tierquälerei nach dem TSchG kann im Gegensatz zum strafrechtlichen Tatbestand (§ 222 StGB) fahrlässig iSd § 5 Abs 1 VStG begangen

128 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 173.

129 Siehe VI.A.

130 BGBl I 2017/61.

131 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 168.

132 1515 BlgNR. 25. GP 5.

133 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 42.

134 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 42 f.

135 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 168.

136 Bis zur Novellierung des § 5 TSchG im August richtete sich § 5 Abs 2 Z 1 TSchG aufgrund der ausdrücklichen Anführung in dessen letzter Wort- und Zeichenfolge ua auch an Aussteller, Verkäufer, Importeure, Vermittler etc.

137 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 174 f.

werden. Bereits der Versuch der Tierquälerei ist unter Strafe gestellt (§ 38 Abs 5 TSchG).

C. Rechtsvergleich ausgewählter Aspekte des Qualzuchtverbots

1. Schweiz

In der Schweiz ist Tierschutz seit 1973 in der Verfassung verankert (heute Art 80 BV).¹³⁸ Zweck des Tierschutzgesetzes (chTSchG) an sich ist nach dessen Art 1 der Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres. Anders als in Deutschland und Österreich ist das Leben der Tiere nicht als geschütztes Rechtsgut erfasst. Anstelle des Begriffs „Qualzucht“ verwendet die schweizerische Rechtsordnung den Begriff „zuchtbedingte Belastung“. Seit 2006 enthält Art 10 Abs 1 leg cit Vorschriften zur Zucht und zur genetischen Veränderung von Tieren. Demnach darf die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche. Konkretisiert wird die Bestimmung durch die VTSchZ¹³⁹ und die TSchV^{140, 141}.

Gem Art 3 VTSchZ sind Belastungen der Tiere in vier Belastungskategorien zu unterteilen. Tiere, die keine bis leichte Belastungen aufweisen (Kategorie 0 oder 1), dürfen uneingeschränkt zur Zucht eingesetzt werden (Art 6 Abs 1 VTSchZ). Tiere mit mittlerer Belastung (Kategorie 2) dürfen nur unter der Bedingung, dass die Belastung der Nachkommen unter derer der Elterntiere liegt, zur Zucht herangezogen werden (Art 6 Abs 2 VTSchZ). Der Zuchteinsatz von Tieren der Belastungskategorie 3 (starke Belastung) ist in Art 9 lit a leg cit ausdrücklich verboten. Anh 1 der VO enthält die Kriterien für die Zuordnung eines Tieres zu einer Belastungskategorie, wobei stets das am stärksten belastende Merkmal/Symptom ausschlaggebend ist (Art 4 Abs 2 leg cit).

Die Merkmale, die iZm dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können, sind in Anh 2 aufgeführt (Skelettdeformationen oder Fehlbildungen, Fehlfunktionen der Augen, wie Blindheit etc).

Nach Art 2 Abs 1 chTSchG sind Wirbeltiere vom Geltungsbereich des Art 10 chTSchG erfasst. Dieser gilt überdies gleichermaßen für Nutz- und Heimtiere.¹⁴² Auf den ersten Blick wäre zu vermuten, dass die Verletzung der Tierwürde nicht vom Schutzbereich des Art 10 Abs 1 chTSchG erfasst ist. Dieser ist jedoch vor dem Hintergrund des Art 1 chTSchG zu verstehen.

138 *Flückiger*, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht – Auslegung und Umsetzung von Art. 10 TSchG 58 mwN.

139 V des BLV über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4).

140 Tierschutzverordnung (SR 455.1).

141 *Flückiger*, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 124.

142 *Flückiger*, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 132.

Elterntiere sowie Nachkommen dürfen durch die Zucht weder in ihrem Wohlergehen noch in ihrer Würde verletzt werden.¹⁴³ Art 25 Abs 1 TSchV normiert dies ausdrücklich.¹⁴⁴ Der Schutzbereich des Art 10 chTSchG geht folglich über dessen Wortlaut hinaus und erfasst nicht nur pathozentrische Belastungen, sondern auch rein ethische Verletzungen der Tierwürde.¹⁴⁵ Tiefgreifende Eingriffe in die Fähigkeiten und das Erscheinungsbild von Tieren, welche naturgemäß hohe Relevanz iZm Qualzucht bzw zuchtbedingten Belastungen haben, werden ua explizit als mögliche Würdeverletzung in Art 3 lit a chTSchG genannt. Eine allfällige Beeinträchtigung der Würde setzt nicht zwingend eine pathozentrische Belastung voraus.¹⁴⁶

Tierwürde in der Schweizerischen Bundesverfassung

Die Schweiz nimmt an dieser Stelle eine Vorreiterstellung ein. Als bisher weltweit einziges Land nahm sie im Jahr 1992 die Würde des Tieres in die Verfassung auf. Heute lautet Art 120 Abs 2 BV: „*Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.*“¹⁴⁷ Der Gesetzgeber stellt damit klar, dass Tiere und Pflanzen als „Kreaturen“ einen Eigenwert besitzen und der Mensch sich ihnen gegenüber um ihrer selbst willen entsprechend verhalten sollte.¹⁴⁸ Obwohl die Überschrift dieser Norm „Gentechnologie im Ausserhumanbereich“ lautet, besteht Einigkeit darüber, dass es sich um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt. Es muss somit in der gesamten Rechtsordnung und in allen, die Mensch-Tier-Beziehung betreffenden, Verfahren zur Anwendung gelangen.¹⁴⁹ Seit September 2008 ist die Würde auch ausdrücklich in Art 1 chTSchG enthalten und erfährt in Art 3 lit a leg cit eine Legaldefinition.¹⁵⁰ Strittig ist dennoch bis dato, ob im Hinblick auf die Definition der Würde der Kreatur an die der Menschenwürde angelehnt oder von dieser losgelöst vor-

143 Flückiger, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 132 f.

144 „Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird“.

145 Flückiger, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 133.

146 Flückiger, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 134.

147 Goetschel, Tiere klagen an (2013) 207.

148 Feik, Animal Dignity Protection in Swiss Law - Status Quo and Future Perspectives, TiRuP 2018/B, 10.

149 Stiftung für das Tier im Recht, Bundesverfassung <https://www.tierimrecht.org/de/recht/gesetzestexte/bundesverfassung/> (Abfrage: 23.3.2022).

150 Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird; Flückiger, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 139.

gegangen werden muss. Das Bundesgericht führt dazu aus, dass diese nicht gleichgesetzt werden können und dürfen, dass aber jedenfalls in gewisser Hinsicht über andere Lebewesen gleich zu reflektieren und zu werten ist wie über Menschen.¹⁵¹ Im Gegensatz zur Menschenwürde ist die Tierwürde jedoch nicht absolut geschützt. Dies bedeutet, dass die Nutzung der Tiere oftmals aus sozialen, rechtlichen oder kulturellen Gründen als gerechtfertigt angesehen wird und deren Würde einer Güter- bzw Interessensabwägung zugänglich ist.¹⁵² So normiert etwa Art 3 lit a chTSchG, dass die Würde nur dann missachtet wird, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.

2. Deutschland

Deutschland war im Jahr 1986 der erste europäische Staat, welcher das Verbot zuchtbedingter Belastungen in das Tierschutzgesetz (dTierSchG) aufgenommen hat.¹⁵³

Auch in Deutschland ist Tierschutz ein Verfassungsprinzip. Gem Art 20a des dt GG¹⁵⁴ schützt der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. Nach § 1 S 1 dTierSchG besteht der Zweck des Tierschutzgesetzes darin, das Leben und Wohlbefinden des Tieres, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier, als Mitgeschöpf zu schützen. Gem S 2 leg cit darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Gegenstandsbezogene Norm ist in Deutschland § 11b dTierSchG. Demnach ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit „im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung (1) bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder (2) bei den Nachkommen a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten, b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt“. Obwohl das

151 BGE 135 II 405; BGE 135 II 385.

152 *Flückiger*, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 142; *Feik*, Animal Dignity Protection in Swiss Law 10.

153 Siehe Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes (BGBl I Nr 42 v 22.8.1986); *Flückiger*, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 63.

154 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

dTierSchG grds jedes lebende Tier schützt, erfasst der Anwendungsbereich des § 11b dTierSchG lediglich Wirbeltiere und dabei sowohl Nutz- und Heimtiere als auch Wildtiere.¹⁵⁵ § 11b leg cit verlangt nicht, dass erblich bedingte Belastungen tatsächlich auftreten; vielmehr ist es bereits ausreichend, wenn diese zu erwarten sind.¹⁵⁶ Zu § 11b dTierSchG ergingen bis dato nur wenige Entscheidungen. Als Beispiel eine kurze Erläuterung der ersten Entscheidung aufgrund § 11b dTierSchG: Das Amtsgericht Kassel verurteilte die Betroffene gem § 11b iVm § 18 Abs 1 Z 2 dTierSchG zu einer Geldbuße von DM 500,-. Die Betroffene wurde im Zuge einer Katzensausstellung vom aufsichtspflichtigen Amtstierarzt darauf aufmerksam gemacht, dass die Zucht mit weißen Perserkatzen verboten ist, da bei Paarung dieser Katzen Taubheit eintreten könne. Das Gericht stellte fest, dass die Betroffene als Züchterin dennoch weiterhin weiße Katzen mit blauen oder orangen Augenfarben zur Zucht einsetzte. Ferner brachte das Gericht vor, dass die Katzen ihr Leben lang leiden mussten und dass die Betroffene als Züchterin damit rechnen musste, dass bei ihrer Nachzucht durch das für die weiße Fellfarbe dominierende W-Gen, Körperteile für den artgerechten Gebrauch untauglich werden.¹⁵⁷

VIII. Qualzuchtmerkmale

Qualzuchtmerkmale lassen sich dadurch erkennen, dass beim betroffenen Tier entweder Wesensveränderungen in Form von Verhaltensstörungen oder morphologische und/oder physiologische Veränderungen zu Tage treten und die Nachkommen gesundheitliche Beeinträchtigungen davontragen.¹⁵⁸

Die vom Züchter verfolgten Zuchtziele werden meist durch Veränderung des Wachstums, dh der Körperform und Größe, der Pigmentierung und Beschaffenheit des Integuments sowie des Verhaltens erreicht. Problematisch sind zB Zwerg- und Riesenwuchs, Veränderungen von Sinnesorganen wie insb Augen und Ohren, Veränderungen der Haut- und des Haar- bzw Federkleides oder Veränderungen des Skelettes (Gelenke, Gesichtsschädel, Extremitäten).¹⁵⁹

Die FCI (Fédération Cynologique Internationale) regelt Rassestandards bei Hunden in Form von Richtlinien, die Zuchtvereine oder Verbände festlegen. Diese Richtlinien sollen sicherstellen, dass Hunde die jeweiligen Kriterien der Rasse erfüllen, zu der sie gehören. Diese können das Aussehen, aber auch das Temperament betreffen. Am Beispiel der Französischen Bulldogge ist gut zu erkennen, dass der Großteil der Hunde den Standard der jeweiligen

155 *Flückiger*, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 197 mwN.

156 *Flückiger*, Tierschutzrechtliche Schranken der Tierzucht 207.

157 Amtsgericht Kassel, U v 5.11.1993, Az 626 Js 11179.8/93; siehe Ausführungen zu VIII.B.4.

158 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 39.

159 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 39 ff.

Richtlinie nicht mehr erfüllen kann, da dabei das Interesse der Züchter am Aussehen der Hunde aufgrund einer entsprechenden Nachfrage das Interesse an einer normalen Nasenatmung überwiegt.¹⁶⁰

Der Gesetzgeber nimmt an, dass bestimmte Merkmale zu Qualzuchtsymptomen führen können (demonstrative Aufzählung dieser klinischen Symptome in § 5 Abs 2 Z 1 lit a–m).¹⁶¹ Im Folgenden werden einige Qualzuchtmerkmale/-symptome erläutert:

A. Bei Hunden

Bei keiner anderen Tierart unterscheiden sich die einzelnen Rassen allein schon hinsichtlich des Gewichtes so stark wie beim Hund. Vom 1 kg schweren Chihuahua bis zur 100-kg-Dogge ist bei Hunden fast alles zu finden.

1. Brachycephalie – Atemnot

Brachycephalie beschreibt einen extremen Schädeltyp, bei welchem der Kopf des Hundes breit und rund ausgeformt, der Gesichtsschädel teilweise verkürzt und der Hirnschädel meist deutlich ausgewölbt ist.¹⁶² Die Symptomatik reicht bei dieser sog Kurz- bzw Rundköpfigkeit von die Einatmung betonender, röchelnder Atmung und Schnarchgeräuschen bis hin zu verengten Nasenlöchern und Nasenhöhlen und Veränderungen am Kehlkopf.¹⁶³ Durch Brachycephalie bedingte Kiefer- und Gebissanomalien können die Atemwege verengen, wodurch folglich bei den betroffenen Hunden Atem- und Schluckbeschwerden auftreten können. Auch die Kaumuskulatur kann unterentwickelt sein und ein unterschiedlich stark ausgeprägter Vorbiss kann zu mangelhaften Gebissfunktionen führen.

Aufgrund des engen Zusammenliegens der Hornhaut des Auges und der Gesichtshaare kommt es überdies zu ständigen Hornhautreizungen. Durch die deutliche Einbuchtung des Gesichts werden die Hautfaltenbildung und folglich entzündliche Reaktionen der Haut und Ektropium begünstigt. Überdies ist aufgrund der großen, runden Köpfe der Feten ein höheres Risiko für erschwerte Geburten gegeben, was oftmals einen Kaiserschnitt notwendig macht.¹⁶⁴ Rassen, die häufig davon betroffen sind, sind ua American Bulldog,

160 *Vier Pfoten in Österreich*, Tierschutzgesetz zur Qualzucht <https://www.vierpfoten.at/kampagnen-themen/themen/heimtiere/zucht-von-hunden-mit-genetischen-stoerungen/tierschutzgesetz-zur-qualzucht> (2020) (Abfrage: 12.1. 2022).

161 ÖKV, Projekt Konterqual <https://www.oekv.at/de/oekv-projekt-konterqual/> (Abfrage: 12.1.2022).

162 *Herzog et al*, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes 10 ff.

163 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, Wichtige Merkmale für Halter und Züchter (2021) 7.

164 *Herzog et al*, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes 10 ff.

Malteser, Französische Bulldogge, Mops, Bordeaux-Dogge, Shi-Tzu, Zwergspitz und Zwergpinscher.¹⁶⁵

Um den Grad der Brachycephalie der Rassen und Einzeltiere und folglich das Für und Wider einer Zuchterlaubnis zu ermitteln, ist nach *Packer et al* (2015) die Formel CFR (Craniofacial Ratio) heranzuziehen. Dabei ist die Schnauzenlänge durch die Schädellänge zu teilen. Die Messung wurde anhand eines weichen, 1 m langen Maßbandes vorgenommen, wobei die Schädellänge der Abstand (in mm) zwischen dem okzipitalen (zum Hinterhaupt gehörenden) Vorsprung (A) und dem Stop (B) ist. Die Schnauzenlänge wird vom Ende der Nasenebene (C) zum Stop gemessen. Die exakte Lokalisierung dieser Messpunkte wurde durch Untersuchung auf Vorhandensein einer erkennbaren Nasen- bzw Hautfalte auf der Schnauze, sowie durch Abtastung und visuelle Bestimmungen vorgenommen.¹⁶⁶

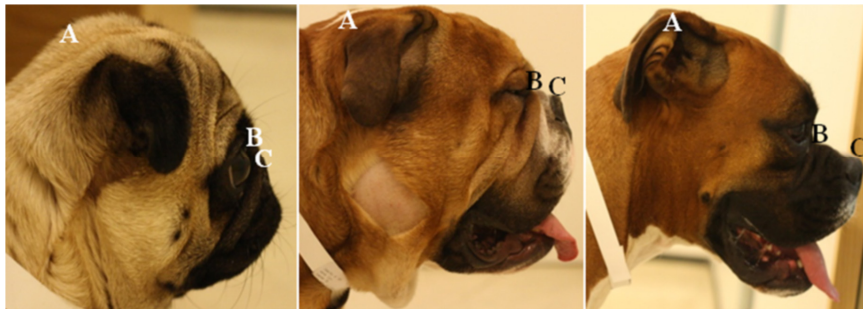


Abb 1: Schweregrade Brachycephalie¹⁶⁷

Auf der Abb ist von links nach rechts ein extrem brachycephaler Mops (CFR = 0,08), eine mäßig brachycephale Bulldoggenkreuzung (CFR = 0,23) und einem leicht brachycephaler Boxer (CFR = 0,35) zu sehen.¹⁶⁸

Ein in den Niederlanden durch die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Utrecht erarbeitetes und vom Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität veröffentlichtes Ampelsystem soll das BOAS-Risiko (brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom) und die Zuchterlaubnis bei Hunden bewerten. Das auf der CFR-Methode von *Packer et al.* basierende System zeigt anhand von Farben, mit welchen Hunden es ua verboten ist zu züchten und für welche Hunde den Züchtern innerhalb einer festgelegten Übergangsfrist die Möglichkeit gegeben wird, sich in Richtung risikoärmere Hundegenerationen zu bewegen. Nach dem System müssen die Züchter innerhalb von zwei bis drei Zuchtgenerationen mindestens ein Ziel von

165 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 7.

166 *Packer/Hendricks/Tivers/Burn*, Impact on facial confirmation on canine health: Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome, PLoS ONE 10(10): e0137496. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0137496> (Abfrage: 29.12.2021).

167 Ebd.

168 Ebd.

0,33 CFR erreicht haben. Ab der vierten Generation ist die Zucht verboten, wenn die Schnauzenlänge weniger als 33 % der Schädel­länge erreicht. Ziel ist es, dass jedes Tier mindestens einen CFR von 0,5 erreicht.¹⁶⁹

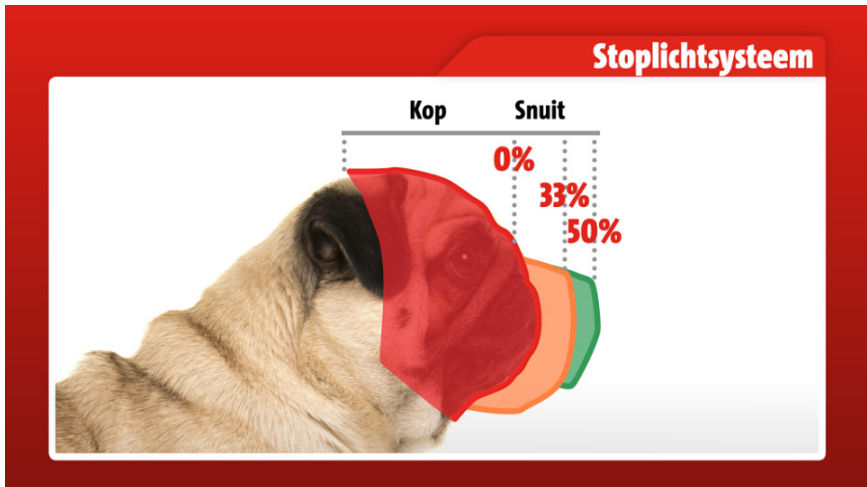


Abb 2: Ampelsystem Niederlande am Beispiel eines Mopses¹⁷⁰

In Abb 2 bedeutet rot, dass die Hunde, mit am stärksten ausgeprägten Erscheinungsmerkmalen ab sofort nicht mehr gezüchtet werden dürfen. Orange zeigt, dass die Schnauzenlänge weniger als ein Drittel der Schädel­länge aus­macht. Die Zucht ist in einer dafür vorgesehenen Übergangsregelung erlaubt, solange die restlichen Kriterien erfüllt sind. Für Hunde der grünen Kategorie ist die Zucht uneingeschränkt erlaubt.¹⁷¹

2. Bewegungsanomalien

Bewegungsanomalien können durch zahlreiche Merkmale in Erscheinung treten, welche einen natürlichen/gewöhnlichen Bewegungsablauf unmöglich machen oder einschränken. Häufige Ursachen sind Skelettanomalien wie Schwanzlosigkeit oder Stummelruten, welche häufig mit einer Wirbelsäulen­deformation einhergehen (zB Keilwirbel, Schmetterlingswirbel) und zu neu­rologischen Störungen führen. Davon betroffen sind ua Rottweiler, Australian Shepherd und Dackel.

169 Rodin, Die Niederlande <https://pugdogpassion.com/de/die-niederlande/> (Abfrage: 29.12.2021).

170 <https://pugdogpassion.com/de/die-niederlande/>.

171 <https://hartvoordieren.nl/het-fokken-van-mopshonden-illegaal-andere-rassen-volgen/> (Abfrage: 28.12.2021); Van Hagen/Universität Utrecht, Züchten mit kurz­schnäuzigen Hunden, Kriterien zur Durchsetzung von Art. 3.4. Fokken met Gezelschapsdieren des niederländischen Besluit Houders van Dieren (Übersetzung aus dem Niederländischen) (2019) 24.

Auch auffallend starke Muskulatur oder ein veränderter Körperbau sind Symptomatik der Bewegungsanomalien. Oft ist bei diesen Hunden eine breite Brust und stark entwickelte Bein- und Nackenmuskulatur erkennbar. Die genetische Analyse kann dazu mittels Gentests durchgeführt werden.¹⁷²

Auch Zwergwuchs und Riesenwuchs stellen für die betroffenen Rassen bzw Hunde ein Problem hinsichtlich der Bewegungsfähigkeit dar. Hunde mit Zwergwuchs sind aufgrund des Missverhältnisses zwischen Bewegungsapparat und Körpermasse häufiger von Geburtsproblemen, Knochenbrüchen und Luftröhrenkollaps betroffen, wohingegen Hunde mit Riesenwuchs eher unter bösartigen Knochentumoren, Schmerzen bzw Lähmungen im Bewegungsapparat und Gelenksproblemen leiden. Überdies sind grundsätzlich die inneren Organe bei Riesenwuchs relativ zu klein und bei Zwergwuchs relativ zu groß.¹⁷³

Bewegungsanomalien können auch durch extreme Kurzbeinigkeit – Chondrodystrophie und Chondrodysplasie zutage treten. Bei zwergwüchsigen Hunden kann unterschieden werden zwischen proportioniertem Kleinwuchs und disproportioniertem Kleinwuchs.



Abb 3:¹⁷⁴ Kleinwuchs: Links = Referenzbild ohne Kleinwuchs; Mitte = proportionierter Kleinwuchs; Rechts = disproportionierte Kleinwuchs

Aus züchterischer Sicht ist Kurzbeinigkeit ein markantes Merkmal vieler Rassen. Aus wissenschaftlicher und tiermedizinischer Sicht handelt es sich dabei eigentlich um Entwicklungsstörungen. Früher wurden kurzbeinige Hunde – anders als heute – mit dem Zweck eines besseren Einsatzes bei der Jagd gezüchtet.

Bei normal entwickelten Hunden verlängern sich die Beinknochen durch Bildung neuer Knorpelzellen in den Wachstumsfugen oder Epiphysenfugen, während des Wachstums, also bis zum Beginn der Pubertät. Bei Hunden mit Chondrodysplasie ist das Wachstum des Knorpelgewebes beim jungen Hund hingegen abnormal, was heißt, dass das Knorpelgewebe der Wachstumsfugen frühzeitig verknöchert.¹⁷⁵ Folglich wachsen die Beine nicht mehr und

172 Aigner, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 10.

173 Aigner, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 10.

174 <https://hundefunde.de/chondrodysplasie-chondrodystrophie-dackelbeine-hund/> (Abfrage: 2.1.2022).

175 <https://hundefunde.de/chondrodysplasie-chondrodystrophie-dackelbeine-hund/> (Abfrage: 2.1.2022).

sind oftmals auch krumm. Betroffene Rassen sind zB Pekinesen, Dackel, Schweizerischer Niederlaufhund, Havanese und Malteser.¹⁷⁶

Ferner können Fehlbelastungen und Störungen des gewöhnlichen Gangbildes aufgrund von Fehlentwicklungen der Gelenke auftreten. In Erscheinung treten können diese in verschiedener Form:

- X-Beine bzw kuhhessige Stellung
Häufig betroffen sind große Rassen wie zB Bernhardiner, Mastiff, Dogge.
- O-Beine bzw Varusfehlstellung des Oberschenkelknochens
Häufig betroffen sind Yorkshire-Terrier, Pekinesen, Pudel, Appenzeller Sennenhund, Boxer.

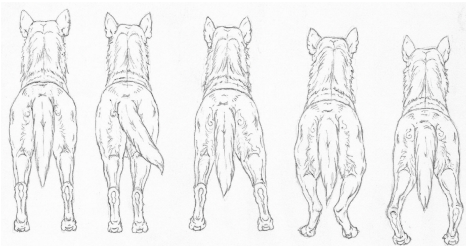


Abb 4: Beinstellung¹⁷⁷

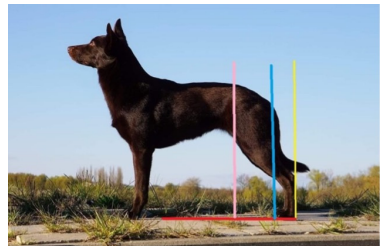


Abb 5: Hinterhandwinkelung¹⁷⁸

Die Beinstellung ganz links ist ideal.

- extreme, entweder wenig oder stark, gewinkelte Hinter- und/oder Vorderextremitäten
Die Hinterhandwinkelung kann anhand von Linien ermittelt werden (siehe Abb 5). Dazu ist der Hund von der Seite zu betrachten und es ist zuerst eine Linie entlang des hinteren Mittelfußes zu ziehen (rechte Linie), dann wird die zweite (mittlere) Linie durch den Sitzbeinhöcker gezogen, diese sollte idealerweise direkt vor den Hinterpfoten enden. Die dritte (linke) Linie ist vom Hüfthöcker aus zu ziehen. Damit soll auch der Länge des Oberschenkels und des Unterschenkels Beachtung geschenkt werden, da diese auf die Winkelung und Stabilität großen Einfluss haben.¹⁷⁹

¹⁷⁶ Aigner, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 13.

¹⁷⁷ <http://www.australiancattledog-info.info/acd-rasse-studie/hinterhand/index.html> (Abfrage: 1.1.2022)

¹⁷⁸ <https://sport.dog-in-motion.com/hinterhandwinkelung-auswirkung-auf-die-bewegungsdynamik/> (Abfrage: 7.7.2022).

¹⁷⁹ Niewöhner, <https://tier-chiropraktik.com/hinterhandwinkelung/> (Abfrage: 19.3.2022).



▪
▪ Abb 6: Extrem wenig gewinkelte Hinterhand



Abb 75: Extrem stark gewinkelte Hinterhand

- Extrem wenig gewinkelt:
Die blaue Linie endet dabei in der Hinterpfote oder in extremen Fällen sogar hinter der Hinterpfote. Der Vorteil solcher Hinterbeine ist ein extrem stabiler Stand. Bei Hunden mit steil gewinkelten Hinterbeinen ist der Winkel zwischen Ober- und Unterschenkel und zwischen Unterschenkel und Mittelfuß kaum erkennbar.¹⁸⁰ Oftmals ist es für betroffene Hunde aufgrund einer äußerst eingeschränkten Möglichkeit der Kraftübertragung extrem anstrengend höher als ihre Widerristhöhe zu springen. Häufig haben diese Hunde auch kippbare Sprunggelenke (von hinten nach vorne), obwohl diese absolut stabil sein sollten. Dies birgt das Risiko der rascheren Entstehung von Arthrose in sich, da der Körper versucht mittels Arthrose die mangelhafte Stabilität während der Bewegung auszugleichen.¹⁸¹ Bei schweren Rassen besteht auch häufig die Gefahr eines Kreuzbandrisses. Häufig betroffene Rassen sind ua Pekinese, Chow-Chow, Irish Setter und Pudel.
- Extrem stark gewinkelt („überwinkelt“)
Hier endet die linke Linie weit vor der Hinterpfote. Oftmals entsteht diese Überwinkelung durch einen extrem verlängerten Unterschenkel, was das Gleichgewicht des gesamten Körpers stört. Folglich ist eine weitere Schrittlänge und eine starke Federwirkung erkennbar; dies hat jedoch negative Auswirkungen auf die Stabilität der Hinterbeine, was wiederum das Risiko für Arthrose steigert. Schwer davon betroffen sind häufig Deutsche Schäferhunde in Kombination mit abfallendem Becken, Windhunde und auch immer häufiger Border Collies.¹⁸²
- Radius Curvus, Carpus Valgus, Short Ulna Syndrom
Wenn bei Elle und Speiche das Wachstum unterschiedlich lange andauert (Speiche deutlich länger als Elle) kommt es zum sog „Radius Curvus“. Dies bedeutet, dass die unteren Vordergliedmaßen nach innen und die Pfoten

180 Ebd.

181 Ebd.

182 Ebd.

nach außen gekrümmt sind (siehe Abb¹⁸³). Dies kann negativen Einfluss auf das Ellenbogengelenk oder das Vorderfußwurzelgelenk haben.¹⁸⁴ Betroffen davon sind häufig schnellwachsende und große Hunde oder auch kurzbeinige.¹⁸⁵

3. Lahmheit

Lahmheit kann nur vorübergehend oder auch andauernd auftreten und führt zu schmerzhaften Beeinträchtigungen während der Bewegung. Es gibt verschiedene Ursachen für Lahmheit und einige davon sollen hier aufgezeigt und erläutert werden:

- Patellaluxation

Dabei handelt es sich um eine der häufigsten Kniegelenkserkrankungen (Patella = Kniescheibe; Luxation = Ausrenkung), bei welcher die Kniescheibe seitlich, entweder nach innen oder außen, aus der Führungsrinne springt. Auftreten kann sie aufgrund eines Bewegungsunfalles, aufgrund eines Wachstums mangels bei jungen Hunden, welcher auf eine mangelhafte Ernährung zurückzuführen ist, aufgrund von Übergewicht bei älteren Hunden, oder auch durch zuchtbedingte Veranlagung. Oftmals hat eine Patellaluxation zur Folge, dass der Hund ohne Schmerzen das betroffene Bein nicht mehr belasten kann und folglich deutlich lahmt bzw versucht mittels hüpfenden Gangs das betroffene Bein nicht belasten zu müssen. Die Schwere der Patellaluxation kann anhand von vier Stufen ermittelt werden:¹⁸⁶

Grad 1: Die Kniescheibe kann manuell verlagert werden und geht von selbst wieder in ihre physiologische Position zurück.

Grad 2: Die Kniescheibe kann manuell verlagert werden, springt jedoch nicht automatisch wieder in die Führungsrinne zurück, oder die Ausrenkung tritt schon häufiger auf.

Grad 3: Meist ist die Kniescheibe dauerhaft luxiert, kann durch tierärztlichen Eingriff wieder rückverlagert werden. Die Verlagerung kann jedoch bei Beugung oder Streckung immer wieder auftreten. Es können dadurch die Muskulatur verlängert oder die Ober- und Unterschenkel fehlgebildet werden.

Grad 4: Hierbei ist die Kniescheibe dauerhaft luxiert und kann nicht mehr eingerenkt werden. Oftmals sind außerordentliche Gelenksverschleiße (Arthrose) die Folge davon und es müssen häufig Unter- und Oberschenkel korrigiert werden, um die Anatomie so weit zu verändern,

183 <https://www.canosan.de/krankheitsbild-carpus-valgus-beim-hund.aspx> (Radius Curvus Bild).

184 <https://hundefunde.de/chondrodysplasie-chondrodystrophie-dackelbeine-hund/> (Abfrage: 2.1.2022).

185 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 13.

186 *AniCura*, Patellaluxation beim Hund <https://www.anicura.at/wissensbank/hunde/patellaluxation-beim-hund/> (Abfrage: 3.1.2022)

dass die Kniescheibe in ihrer Rinne bleibt. Auch die Muskulatur ist im 4. Grad bereits deutlich fehlgebildet.

Bei Grad 2 und 3 der Patellaluxation hat ein operativer Eingriff zu erfolgen, bei welchem die Festigkeit und Stabilität des Kniegelenks verbessert wird.

Vorwiegend sind sehr kleine Hunderassen wie zB Zwergpudel, Chihuahua oder Jack Russell Terrier, aber auch große Hunderassen wie zB Chow Chow oder Flat Coated Retriever erblich veranlagt.¹⁸⁷

- **Ellbogendysplasie (ED)**
Der Begriff ED beschreibt eine Fehlbildung des Ellenbogengelenks, wonach wachstumsbedingt nicht alle drei Knochen, Humerus, Radius und Ulna, perfekt zusammenpassen.¹⁸⁸ ED umfasst insgesamt vier verschiedene Erkrankungen des Ellbogengelenks. Von ED spricht man, wenn bei einem Hund eine oder mehrere dieser Veränderungen auftreten. Bemerkbar macht sie sich meist dadurch, dass die Vordergliedmaßen lahmen und der Hund auf die gesunde Seite einknickt und in der Bewegung häufig humpelt. Eine ED führt meist zu einer erheblichen Abnutzung des Knorpels im Gelenk, was zu Entzündungen und Steifheit und folglich zu Gelenkverschleiß, sprich Arthrose, führt. Diese wiederum begünstigt Lahmheit und kann niemals verhindert bzw vollständig therapiert werden, jedoch kann durch frühzeitige Therapie ihre Entwicklung abgemindert werden. Merkmale für ED können sein, dass der Hund beim Anlaufen Schwierigkeiten hat, die Lahmheit jedoch durch Bewegung wieder wegfällt, oder wenn sich die Wachstumsfuge des am hinteren Teil der Elle befindlichen Gelenksfortsatzes spätestens im Alter von 20 Wochen noch nicht geschlossen hat und dadurch der isolierte Fortsatz beim Hund zu Schmerzen und zu deutlicher Lahmheit führt. Auch wenn Elle und Speiche nicht gleichmäßig ineinander übergehen und es aufgrund der dadurch entstehenden Inkongruenz des Gelenks unter Belastung zu einer ungleichmäßigen Kräfteverteilung und folglich zu vorzeitigem Knorpelverschleiß kommt, kann eine ED entstehen. Gehäuft von dieser Erkrankung betroffen sind junge bis mittelalte, großwüchsige Hunde, wie zB Labrador Retriever oder Deutsche Schäferhunde.¹⁸⁹
- **Hüftdysplasie (HD)**
Es handelt sich dabei um eine haltungs- oder veranlagungsbedingte Fehlentwicklung des Hüftgelenks, wobei die Wissenschaft davon ausgeht, dass zum Großteil die Genetik die Fehlentwicklung verursacht. Die Fehl-

187 *AniCura*, Patellaluxation beim Hund <https://www.anicura.at/wissensbank/hunde/patellaluxation-beim-hund/> (Abfrage: 3.1.2022).

188 *Kleintierzentrum Walluf*, Ellbogendysplasie <https://www.kleintierzentrum-walluf.de/leistungen/chirurgie/ellbogendysplasie/> (Abfrage: 3.1.2022).

189 *Tierklinik Oberhaching*, Die Ellbogengelenksdysplasie <https://www.tierklinik-oberhaching.de/chirurgische-kleintierklinik/knochen-und-gelenkchirurgie/ellbogengelenksdysplasie/> (Abfrage: 3.1.2022).

entwicklung zeigt sich darin, dass der Oberschenkelkopf nicht wie gewöhnlich genau in die Hüftpfanne passt. Dies macht sich durch Bewegungseinschränkungen über Schmerzen bis hin zu Lahmheit bemerkbar. Erstmals diagnostiziert wurde HD bei der Rasse Deutscher Schäferhund. Mittlerweile sind aber weit mehr, insb mittelgroße und große Rassen wie Bernhardiner, Rottweiler oder Boxer davon betroffen. Neben einer Unbeweglichkeit in den Hinterbeinen, welche sich bis hin zu Lahmheit entwickeln kann, zählen Schwierigkeiten beim Aufstehen, ein instabiler Gang und ein Abbau der Hinterbeinmuskulatur als Folge einer Schonhaltung zu den Symptomen der HD. HD ist zur Zeit nicht heilbar und schränkt den Hund in seiner Bewegung und Lebensfreiheit merklich ein. Der Verlauf der Krankheit kann durch tiergerechte Haltung und Ernährung jedoch ein Stück weit beeinflusst werden. Sowohl schmerz- und entzündungshemmende Medikamente als auch Physio- und Lasertherapie können nach einem gewissen Fortschritt der Erkrankung dem Hund helfen.¹⁹⁰

- Spondylose

Dabei handelt es sich um eine degenerative, dh durch Alterung, Abnutzung oder Verschleiß bedingte Erkrankung der Wirbelsäule, die sich durch einen steifen Gang oder Schmerzen iZm gewissen Bewegungen oder Körperstellen zeigt. Dabei wird der Rücken durch knöcherne Überbrückungen der einzelnen Wirbelkörper versteift (siehe Abb 8).

Diese Knochenfortsätze bildet der Körper dann, wenn bei der Wirbelsäule ein alters-, gewichts- oder fehlbelastungsbedingter Verschleiß auftritt. Neben der Versteifung können Inkontinenz, Nervenschmerzen und eben Lahmheit Symptome der Spondylose sein. Lähmungen treten dann auf, wenn ein Spinalnerv betroffen ist, welcher für gewöhnlich Gliedmaße versorgt. Spondylose kann nur chirurgisch behoben werden, in dem die knöchernen Fortsätze entfernt werden. Häufiger erkranken ältere Hunde oder schwere und große Rassen mit langem Rücken, wie zB Molosser und Boxer.¹⁹¹

190 *Backhaus*, Diagnose Hüftdysplasie oder Hüftarthrose: So kannst du deinen Hund unterstützen. <https://www.dasgesundetier.de/magazin/artikel/hueftgelenkdysplasie-beim-hund#> (Abfrage: 3.1.2022).

191 *Bejarano-Gerke*, Spondylose beim Hund – Was hilft gegen die Schmerzen im Rücken? https://www.drsam.de/symptome/spondylose-hund?gclid=Cj0KCQiA2sqOBhCGARIsAPuPK0jk4IUwra6gKcUFOMoPxZC4n_SaEnm7_y6_76l4YS2sysv8gagkLzAaAv4eEALw_wcB (Abfrage: 3.1.2022).

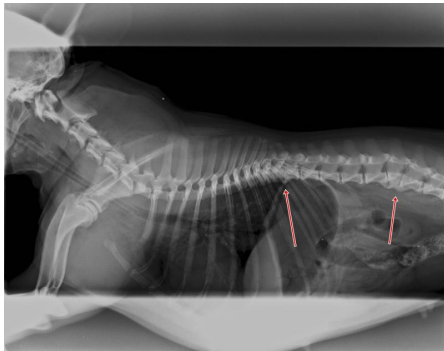


Abb 8: Spondylose¹⁹²

- **Osteochondrosis dissecans (OCD)**
OCD ist eine häufig diagnostizierte Gelenkerkrankung und Lahmheitsursache, von der häufig junge, schnellwachsende mittelgroße oder große Hunde der Rassen Neufundländer, Boxer oder Deutscher Schäferhund betroffen sind. OCD beeinträchtigt die Bildung der Gelenkknorpel, wodurch es meistens aufgrund mangelnder Nährstoffversorgung zu einem Absterben von Knorpeln im Schulter-, Ellbogen-/Knie- oder Sprunggelenk sowie beim Kreuzbein¹⁹³ kommt und sich einzelne Fragmente davon teilweise oder ganz ablösen und sich an zB Gelenkkapseln festsetzen, wachsen und verknöchern. Häufig kommt es dadurch auch zu Gelenksentzündungen.¹⁹⁴

4. Entzündungen der Haut

Durch die zwischen übermäßigen Falten bestehende erhöhte Feuchtigkeit und Wärme kann es zu Entzündungen der Haut kommen, wodurch diese zu nässen und eitern beginnen und/oder gerötet werden können.¹⁹⁵ Auch andere Erkrankungen, wie zB die Dilution-Genmutation, welche zu Aufhellungen der Fellfarbe führt, bringen neben klinischen Symptomen wie Fellverlust, geschwächtes Immunsystem oder Juckreiz Hautentzündungen hervor.¹⁹⁶ Auftreten kann die Entzündung in Form von Lefzendermatitis, bei welcher Falten an der Unterlippe oder im Maulwinkel betroffen sind (häufig betroffen: Bernhardiner, Shar-Pei, Bloodhound); Gesichtsfaltendermatitis, bei welcher häufig auch die Hornhaut gereizt oder verletzt ist; Schwanzfaltendermatitis, von

192 <https://www.gesunde-bulldoggen.de/laufen/spondylose.html>.

193 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 15.

194 *Petplan*, Die Tierkrankenversicherung, Osteochondrosis dissecans (OCD) bei Hunden <https://www.petplan.de/osteochondrosis-dissecans-ocd-bei-hunden/> (Abfrage: 3.1.2022).

195 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 16.

196 *Schneider*, Fellfarben und Genmutation – ein kurzer Überblick <https://www.tieraerztekammer-berlin.de/72-qualzucht/2256-fellfarben-und-genmutation-ein-kurzer-ueberblick.html> (Abfrage: 3.1.2022).

welcher Rassen mit Ringelschwänzen betroffen sind wie zB Boston Terrier oder Mops; oder generell durch Juckreiz, Hautekzeme oder schlecht heilende Wunden. Häufig betroffen: American Staffordshire Terrier, Greyhound, (blauer) Dobermann, (silberne) Dogge).¹⁹⁷

5. Haarlosigkeit

Durch eine genetische Mutation verursacht handelt es sich bei Haarlosigkeit um ein vererbbares Merkmal. Die betroffenen Rassen – zu den weltweit anerkannten zählen der Chinesische Schopfhund, der Mexikanische Nackthund und der Peruanische Nackthund – leiden an fehlendem oder nur gering vorhandenem Fell, abnormal geformten Zähnen oder Zahnlosigkeit.

Gesundheitliche Probleme, die mit Haarlosigkeit assoziiert werden, sind neben Hautproblemen, Allergien und Störungen der Temperaturregulation auch Sonnenbrand und Hautkrebs aufgrund des mangelhaften Schutzes gegen die Sonne.¹⁹⁸

6. Entzündungen der Lidbindehaut/Hornhaut

Bindehautentzündungen (Konjunktivitis) entstehen oftmals durch Zugluft und können infektiöser oder nicht-infektiöser Natur sein. Entzündungen bzw Verletzungen der Hornhaut (Keratitis) entstehen hingegen meist durch Kämpfe mit anderen Hunden oder durch Fremdkörper.

Es gibt aber auch angeborene Fehlstellungen des Lids, wie das Ektropium (dabei rollt sich das Hängelid nach außen) und das Entropium, bei welchem das Lid pathologisch nach innen gerollt ist. Beim Entropium wird die Hornhaut (Kornea) durch die Wimpern auf dem Lid gereizt und es kann zur Pigmentierung der Haut kommen.¹⁹⁹ Häufig davon betroffen sind Bullterrier, Rottweiler, Chow-Chow und Sennhunde.²⁰⁰ Beim Ektropium liegt das Lid nicht mehr am Augapfel an, wodurch die Lidbindehaut den Reizen der Umgebung voll ausgesetzt ist.²⁰¹ Bloodhound, Basset, Bernhardiner und Neufundländer sind häufig betroffene Rassen.²⁰²

197 Aigner, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 16.

198 <http://www.animalabs.com/de/shop/hunde/haarlosigkeit-beim-hund-ektodermale-dysplasie-ced/> (Abfrage: 4.1.2022); Aigner, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 17.

199 <https://tierhalter.dechra.de/tiergesundheit/hund/augenheilkunde> (Abfrage: 4.1.2022).

200 Aigner, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 17.

201 <https://tierhalter.dechra.de/tiergesundheit/hund/augenheilkunde> (Abfrage: 4.1.2022).

202 Aigner, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 17.

7. Blindheit

Wesentlich ist hier der Merle-Faktor, bei welchem durch eine genetische Mutation die Farbe Merle entsteht, welche durch fleckige Pigmentaufhellungen das Fell marmoriert aussehen lässt.²⁰³ Die mehr oder weniger stark ausgeprägte Pigmentaufhellung (Depigmentierung) des Felles, der Haut/Schleimhäute und der Iris oder Fehlbildungen der Augen (Kolobome, Mikrophtalmie) oder des Innenohres, lösen häufig Seh-, Hör- oder Gleichgewichtsstörungen oder -verluste aus. Border Collies, Australian Sheperd und Deutsche Dogge (Harlekin) sind häufig davon betroffen.²⁰⁴

Auch durch die erblich bedingte Augenerkrankung „Collie Eye Anomalie“ (CEA), kann es bei schwer betroffenen Hunden zur Netzhautablösung, die folglich zur Erblindung führt, kommen.²⁰⁵ Ferner kann es dadurch zu intraokulären Blutungen kommen, welche zu einer raschen Verschlechterung des Sehvermögens führen.²⁰⁶ Häufig davon betroffen sind Collies oder Shelties.

8. Exophthalmus

Bei Exophthalmus ragt der Augapfel übermäßig aus der Augenhöhle heraus. Die Lidränder sind dabei noch sichtbar, jedoch ab einem gewissen Punkt können sich diese nicht mehr vollständig schließen. Folglich kommt es, mangels Befeuchtungsmechanismus, welcher gewöhnlich von den Augenlidern ausgeht, zum Austrocknen der Hornhaut. Dies führt oftmals zu Hornhautentzündungen und Hornhautgeschwüren. Ferner ist der hervorstehende Augapfel naturgemäß anfälliger für Verletzungen.²⁰⁷ Häufig betroffen sind Zwerg-hunde und brachycephale Rassen wie Französische Bulldogge oder Mops.²⁰⁸

9. Taubheit

Es gibt verschiedene Formen der Taubheit. Die konduktive Taubheit zB entsteht durch Defekte in den Gehörgängen oder im Mittelohr (zB durch Tumore, Ohrenentzündungen). Beim sensorineuralen (vererbten) Hörverlust ist hingegen eine gestörte Aufnahme und Weiterleitung der Schallwellen im

203 <https://feragen.at/merle-faktor-schoen-aber-gesundheitsgefaehrend/> (Abfrage: 4.1.2022).

204 *QUEN – Qualzucht-Evidenz Netzwerk*, Merkblatt Hund Merle-Syndrom <https://test.qualzucht-datenbank.eu/2021/08/23/merkblatt-hund-merle-syndrom/> (Stand: Oktober 2021).

205 <http://www.animalabs.com/de/shop/hunde/collie-eye-anomaly-cea/> (Abfrage: 4.1.2022).

206 *Allgoewer*, <https://www.tieraugen.com/wp-content/uploads/2017/03/intraokulaere-Blutungen.pdf> (Abfrage: 4.1.2022).

207 *BMASGK*, Broschüre Kurznasen, Hautfalten und Glubschaugen – nicht süß, sondern gequält! Wichtige Informationen über das Verbot der Qualzucht 10.

208 Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden, Screening Methoden, Befunde, Konsequenzen (2018) 5.

Innenohr ursächlich. Die Gehörschnecke ist bedeckt von Haarzellen, welche akustische Signale weiterleiten und somit das Hören ermöglichen. Melanozyten, das sind pigment-produzierende Zellen,²⁰⁹ sind für den Aufbau und Erhalt dieser Haarzellen bedeutsam, sodass es bei einer Abnormität dieser aufgrund eines Gendefekts, zu einer Zerstörung und Rückbildung der Innenohrstrukturen kommt, was folglich bei Welpen nach bereits acht Wochen zu einem einseitigen oder beidseitigen Hörverlust führen kann. Häufig betroffen sind weiße Hunderassen (reinweiß oder weiße Köpfe) oder Hunde mit Merle-Faktor (siehe oben) wie zB Dalmatiner, Norwegischer Dunker oder Australian Shepherd, bei welchen das dunkle Farbpigment Eumelanin, welches wiederum von Melanozyten gebildet wird, an verschiedenen Stellen reduziert wird oder sogar wegfällt. Können die Melanozyten kein Eumelanin bilden, so ist dies mit genetischer Taubheit assoziiert.²¹⁰

10. Neurologische Symptome

Beispielhaft sollen drei Erkrankungen dargestellt werden, welche neurologische Auswirkungen haben.

▪ Syringomyelie

Syringomyelie steht für zystische Hohlräume im Rückenmark. Sie zeigt sich meist im Alter von sechs Monaten bis zwei Jahren in anfallsartigem Kratzen im Schulter- und Halsbereich. Das Hauptmerkmal sind jedoch zeitweilig aussetzende und schwer zu lokalisierende, meist jedoch der Halswirbelsäule zuordenbare Schmerzen. Oftmals reagieren Hunde somit empfindlich auf Berührungen in den Bereichen Hals, Schulter, Vorderbrust und Kopf. Zusätzlich kann es zu einer Wirbelsäulenverkrümmung kommen. Der Verlauf der Krankheit ist jedoch sehr individuell und kann von leichtem Kratzen über neurologische Defizite in Form einer Parese (unvollständige Lähmung)²¹¹ bis hin zur Lähmung aller vier Gliedmaßen führen. Eine häufig betroffene Rasse ist der Cavalier King Charles Spaniel.²¹²

▪ Dermoidsinus (DS)

Es handelt sich dabei um genetisch bedingte Hautmissbildungen, die überwiegend am Rücken oder Schädel von Rhodesian Ridgebacks auf-

209 *MedLexi*, <https://medlexi.de/Melanozyten> (Abfrage: 4.1.2022).

210 *Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover*, Taubheit, <https://www.tiho-hannover.de/kliniken-institute/institute/institut-fuer-tierzucht-und-vererbungsforshung/forschung/forschungsprojekte-hund/taubheit> (Abfrage: 4.1.2022); <https://fragen.at/merle-faktor-schoen-aber-gesundheitsgefahrend/> (Abfrage: 4.1.2022).

211 *Petdoctors*, Lähmungen bei Hunden <https://www.petdoctors.at/hund/symptome-krankheiten/laehmungen-bei-hunden> (Abfrage: 5.1.2022).

212 *Justus-Liebig-Universität Giessen*, Chiari Malformation und Syringomyelie beim Hund https://www.uni-giessen.de/fbz/fb10/institute_klinikum/klinikum/kleintierklinik/Chirurgie/neurologie/Patienteninformation/c/chiari-malformation (Abfrage: 5.1.2022).

treten. Der Strang ist schon an der Oberfläche anhand einer kleinen schwarzen Öffnung erkennbar und kann unterschiedlich weit in die Tiefe gehen. Gefüllt ist dieser mit Talg und Haaren. Solange sich der DS nicht entzündet, verursacht er keine Schmerzen. Es kann jedoch ein Abszess entstehen, welcher sogar abreißen kann. Durch Eindringen von Bakterien aus dessen eitrigem Inhalt in Gewebeschichten kann es bis zu Infektionen des Rückenmarkes kommen. Durch die Entzündung kann es zum Teil zu erheblichen neurologischen Ausfällen kommen.²¹³

- **Epilepsie**

Epilepsie zählt quer durch alle Altersgruppen zu den häufigsten Erkrankungen des zentralen Nervensystems. Es ist darunter eine Fehlfunktion des Großhirns zu verstehen, wobei es in den Nervenzellen zu einem Ungleichgewicht zwischen elektrischer Ladung und Entladung kommt. Auf die übermäßige elektrische Aktivität reagiert das Großgehirn mit einem epileptischen Anfall, welcher verschieden stark sein kann und von Sekunden bis zu Minuten dauert. Es gibt die sog partielle/fokale Epilepsie, bei welcher der Hund bei Bewusstsein bleibt und mit den Gliedmaßen oder einzelnen Muskeln zuckt. Beim generalisierten Anfall ist der gesamte Körper betroffen und das leicht veränderte Verhalten zu Beginn (Unruhe, vermehrtes Speicheln und Urinieren) entwickelt sich bis hin zur Bewusstlosigkeit und damit verknüpftem starrem Umfallen oder krampfartigen Paddelbewegungen in der Luft. Dauert ein Anfall länger als zehn Minuten oder kommt es zu mehreren innerhalb eines Tages, kann es zu bleibenden Hirnschäden kommen.²¹⁴ Vermehrt betroffen sind ua Berner Sennenhund, Labrador Retriever, Pudel und Border Terrier.²¹⁵

11. Fehlbildungen des Gebisses

Zu einem fehlerhaften Gebiss kann es durch Über- und Unterbiss (siehe Branchycephalie) oder auch durch persistierende Milchzähne kommen. Von persistierenden Milchzähnen spricht man, wenn aufgrund eines gestörten oder unvollständigen Zahnwechsels Milchzähne zurückbleiben und folglich die bleibenden Zähne in Richtung Zunge neben dem noch vorhandenen Milchzahn durchbrechen. Um eine dauernde Fehlstellung des bleibenden Zahnes, eine Gebiss-Fehlstellung sowie Entzündungen und Verletzungen, vermeiden zu können, muss der Milchzahn gezogen werden.²¹⁶ Ferner leiden

213 *Laube*, Dermoidsinus <https://tierarzt-salzgitter.de/leistungen/dermoidsinus/> (Abfrage: 5.1.2022); *Laube*, Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Vorkommen, Diagnosestellung und Therapie des Dermoid Sinus <https://tierarzt-salzgitter.de/fachliches/wissenschaftliche-veroeffentlichungen/> (Abfrage: 5.1. 2022).

214 *Tierklinik Ismaning*, Epilepsie bei Hunden <https://www.tierklinik-ismaning.de/epilepsie-bei-hunden/> (Abfrage: 5.1.2022).

215 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 20.

216 *D`Orazio*, Persistierende Canini bei Hund und Katze <https://www.tierarzt-hietzing.at/persistierende-canini/> (Abfrage: 5.1.2022).

einzelne Rassen grundsätzlich unter einem Mangel an wichtigen Zähnen (siehe dazu 5. Haarlosigkeit).

12. Missbildungen der Schädeldecke

Oftmals führen offene Fontanellen, dabei handelt es sich um Löcher im Schädel, welche durch nicht ordnungsgemäß verschmelzende Knochenverbindungen entstehen, zu einem kuppelförmigen Schädel oder zu Koordinationschwierigkeiten. Ferner ist das Gehirn Verletzungen ausgesetzt. Offene Fontanellen gelten als angeboren und besonders stark betroffen sind die Rassen Chihuahua und Yorkshire Terrier.²¹⁷

13. Körperformen, bei denen natürliche Geburten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht möglich sind

Häufig davon betroffen sind brachycephale Rassen, wie insb Englische Bulldoggen, da bei diesen der Kopf breit und rund ist und oftmals eine Apfelform (durch die Wölbung des Hinterschädels) hat und somit außer Verhältnis zum Geburtskanal bzw restlichen Körper des Muttertieres steht. Oftmals macht auch die Zucht mit einem großen Vater und einer kleinen Mutter eine natürliche Geburt unmöglich.²¹⁸

B. Bei Katzen

Auch Hauskatzen können mit den vielfältigsten Fellfarben und -arten, Körperformen und Charaktereigenschaften erworben werden. Zur Zeit gibt es 70 anerkannte Rassen.²¹⁹ Im Folgenden werden einzelne extreme Qualzuchtsymptome bei Katzen erläutert.

1. Kurzschwanzigkeit bzw Schwanzlosigkeit

Es werden sowohl Katzen mit kürzeren und Stummelschwänzen als auch völlig schwanzlose Katzen gezüchtet. Man unterscheidet grds zwischen verkürzten, aufgerollten Schwänzen, geraden kurzen Schwänzen (tailed), Stummelschwänzen (rumpy rise, stumpy) und eben komplett schwanzlosen Katzen (rumpy) mit einer Einbuchtung stattdessen.²²⁰ Ursache dafür sind unterschiedlich stark ausgeprägte Verkürzungen der Schwanzwirbelsäule. Diese Verkürzung kann zu Defekten in der Hinterhand oder im Bereich des

217 Öffnen Sie Fontanel bei Hunden: Symptome, Ursachen und Behandlungen <https://haustierewelt.org/oeffnen-sie-fontanel-bei-hunden-symptome-ursachen-und-behandlungen/> (Abfrage: 5.1.2022).

218 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 21.

219 *Vier Pfoten in Österreich*, Qualzucht bei Katzen <https://www.vier-pfoten.at/kampagnen-themen/themen/heimtiere/qualzucht-bei-katzen> (Abfrage: 12.2.2022).

220 *Herzog et al*, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes 36.

Rückenmarkes und Beckens bis hin zu neurologischen Ausfallserscheinungen, Schädigungen des Enddarmes und Störungen der Bewegungsabläufe führen. Der Schweregrad dieser Defekte ist abhängig von der vorhandenen Schwanzlänge. Überdies ist der Schwanz für die Katze wesentlich für das Ausbalancieren beim Springen, Laufen etc und für die Kommunikation mit Artgenossen (Wedeln, Steilstellen etc).²²¹ Die betroffenen Katzen sind daher häufig in ihren artspezifischen Bewegungsabläufen beeinträchtigt. Bei den Manxkatzen, welche ua neben Cymric und Japanese Bobtail zu den betroffenen Rassen zählen, kann es zudem häufig zum Absterben von Föten kommen.²²²

2. Brachycephalie

Diese Erbkrankheit beschreibt wie beim Hund einen runden, großen Kopf mit kräftigen Backenpartien. Ein weiteres Merkmal ist dabei eine kurze, breite Nase und ein ausgeprägter Stirn-Nasenrücken-Winkel.

In der extremsten Ausbildung der Stupsnase liegt deren oberer Rand deutlich höher als die unteren Augenlider. Perserkatzen, besonders der Peke-Face-Typ, welche häufig und extrem von dieser extremen Ausbildung betroffen sind, leiden oftmals unter Schweregeburten und auch die Totgeburtenrate ist bei dieser Rasse äußerst hoch. Ferner haben sie verkürzte Oberkiefer und die Atemwege und Tränennasenkanäle sind oftmals verengt. Vermehrt sind brachycephale Rassen auch betroffen von Entropium, was bedeutet, dass die Augenlider nach innen gedreht sind und dadurch die Binde- und Hornhaut des Auges ständig gereizt werden und sich entzünden.²²³

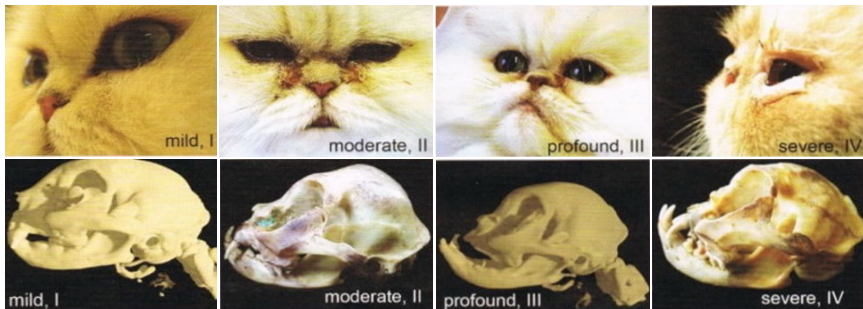


Abb 9: Brachycephalie bei Perser

Abb 9²²⁴ zeigt vier Schweregrade der Brachycephalie bei Perser-Katzen. Die Katze auf dem ersten Bild hat ein sog Puppengesicht mit einem stark aus-

221 *Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz*, Qualzucht bei Katzen <https://www.erna-graff-stiftung.de/qualzucht-katze/> (Abfrage: 12.2.2022).

222 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 27.

223 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren 27 f.

224 *Schlüter/Budras/Ludewig/Mayrhofer/König/Walter/Öchtering*, Brachycephalic feline noses: CT and anatomical study of the relationship between head conformation and the nasolacrimal drainage system, *J Feline Med Surg* 2009, 891 (893).

geprägten Nasenrücken, wobei die Nase erkennbar unterhalb des unteren Augenlides liegt. Die Schnauze steht hervor und Ober- und Unterkiefer liegen auf einer geraden Ebene. Die Zähne sind korrekt ausgerichtet. Die leichte Einbuchtung in der Nasenlinie hat keine signifikante Auswirkung auf die Gesundheit. Die moderate Form stellt den Übergang vom Puppengesicht zum flachen Gesicht dar. Die Nase liegt immer noch unterhalb des unteren Augenlides, im Gegensatz zum Typ I ist jedoch ein deutlicher Stirn-Nasenrücken-Winkel (Stop) erkennbar. Dennoch haben diese Katzen meist noch einen kleinen Nasenrücken. Manchmal kann der Unterkiefer bereits die Länge des Oberkiefers überschreiten. Die Perserkatzen des Typs III haben ein flaches Gesicht und ihre Nasenlinie ist bereits auf gleicher Höhe wie das untere Augenlid. Der Nasenrücken ist deutlich nach innen gewölbt, was zu einem Berühren der Hautfalten führt. Der Unterkiefer zeigt leicht nach oben und steht weiter als der Oberkiefer hervor. Die Gesichtsknochen sind unverhältnismäßig.

Der IV. Typ, welcher oft bei Peke-Face-Persern auftritt, ist durch die stark deformierten und unnatürlichen Gesichtsknochen geprägt. Die Nasenlinie liegt fast auf der Linie des oberen Augenlides und der Unterkiefer ragt deutlich über den Oberkiefer hinweg.²²⁵

3. Anomalien des äußeren Ohres und Osteochondrodysplasie (OCD)

Äußerlich erkennbar sind lediglich die Faltohren (nach vorne gekippte Ohren), welche bereits im Welpenalter erkennbar sind. Für die betroffenen Katzen bedeuten die gefalteten Ohren jedoch nicht bloß eine Einschränkung in der Kommunikation, vielmehr haben sie mit starken Symptomen zu kämpfen, die von außen nicht erkennbar sind. Denn Ursache für die gekippten Ohren ist die unheilbare Erbkrankheit OCD, welche sowohl bei homozygoten Tieren (beide Elternteile tragen die Merkmale) als auch bei heterozygoten Tieren (nur ein Tier ist Merkmalsträger) auftritt und zu schmerzhaften Veränderungen/Zerstörungen der Knorpel und Knochen im gesamten Körper führt. Dass das defekte Knorpelgewebe das Gewicht der Ohrmuschel nicht tragen kann und diese folglich nach vorne kippt, ist wie bereits erläutert nur ein Symptom der Erkrankung. Vielmehr sorgen die Knochen- und Knorpeldeformationen für kurze, breite, verdickte Gliedmaßen, geschwollene Gelenke und Steifheit, was bis hin zu schmerzhafter Arthritis führen kann. Die betroffenen Tiere vermeiden schlussendlich sich zu bewegen oder zu springen und reagieren bereits auf bloß leichte Berührungen schmerzbedingt aggressiv. Häufig betroffene Rassen sind Scottish Fold und Highland Fold.²²⁶

225 Kuhlmei, Plattnasen-Perser leiden an Brachycephalie (2019) <https://www.katzengenetik.com/plattnasen-perser-mit-brachycephalie/> (Abfrage: 13.2.2022).

226 Tierschutzombudsstelle Wien, Scottish Fold-Katzen sind Qualzucht <https://www.tieranwalt.at/Aktuelles/Scottish-Fold.htm> (Abfrage: 12.2.2022); Petdoctors, OCD: Die Erbkrankheit der schottischen Faltohrkatze (2022) <https://www.petdoctors.at/katze/symptome-krankheiten/osteochondrodysplasie-die->

4. Farbaufhellung des Felles und der Iris und Taubheit

Die Farbe des Felles kann aufgehellt bis komplett weiß sein. Die Augenfarbe reicht von blau über grün bis hin zu kupferfarben bzw kann es auch sein, dass ein Auge blau und das andere andersfarben (Iris-Heterochromie bzw odd-eyed) ist. Tierschutzrelevant ist die Zucht mit dem W-Gen, welches ua die helle Fellfarbe determiniert. Dieses überdeckt alle anderen Farbgene und sorgt für ein weißes Fell. Katzen mit, durch das W-Gen determiniertem, rein weißem Fell können unterschiedlich stark an Schwerhörigkeit oder Taubheit leiden. Diese werden durch Veränderungen im Innenohr bedingt. Bei blauäugigen Katzen können überdies Schäden am Auge auftreten, welche ihre Sehfähigkeit bei Dämmerung oder Dunkelheit beeinträchtigen. Für das Sozialverhalten mit anderen Katzen oder auch den Welpen ist die Wahrnehmung von Geräuschen für eine Katze jedoch unabdingbar. Auch das Beutefangverhalten und das Wahrnehmen von allfälligen Drohlauten durch Artgenossen werden sichtlich behindert. Häufig betroffene Rassen sind die Türkische Angora, Perserkatzen und Van-Katzen.²²⁷

5. Chondrodysplasie

Von Chondrodysplasie spricht man, wenn die langen Röhrenknochen und damit die Gliedmaßen deutlich verkürzt und dadurch die Körperproportionen verändert sind. Neben Einschränkungen in den Bewegungsabläufen ist bei den betroffenen Katzen auch mit Bandscheibenbeschwerden zu rechnen.²²⁸ Bei der Rasse Munchkin (Dackelkatze) und bei der Kängurukatze stellt diese Kurzbeinigkeit ein Zuchtziel dar, wobei bei der Kängurukatze die Vorderbeine nur unvollständig vorhanden sind. Dadurch kommt es nicht bloß zur offensichtlichen Bewegungseinschränkung, sondern auch zu Lahmheit. Die Kängurukatze wird mangels Vorderbeinen dazu gezwungen, sich durch Hüpfbewegungen fortzubewegen.²²⁹

6. Anomalien bzw Abweichungen des Haarkleides

Ebenfalls als Qualzuchtmerkmal zu werten ist eine zuchtbedingte Anomalie des Haarkleides, welche vorliegt, wenn entweder das Haarwachstum gestört oder die Katze völlig haarlos ist. Damit einhergehend sind oftmals die Tast-

erbkrankheit-der-schottischen-faltohrrkatze (Abfrage: 12.2.2022); <http://www.animalabs.com/de/shop/katzen/osteocondrodysplasie-beim-scottish-fold/> (Abfrage: 12.2.2022); *Edel*, Scottish-Fold <https://www.zooplus.de/magazin/katze/katzenrassen/scottish-fold> (Abfrage: 13.2.2022).

227 *Herzog* et al, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes 39 f; Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz, Qualzucht bei Katzen <https://www.erna-graff-stiftung.de/qualzucht-katze/> (Abfrage: 12.2.2022).

228 *Herzog* et al, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes 46 f.

229 *Aigner*, Qualzuchtmerkmale bei Haustieren, Wichtige Merkmale für Halter und Züchter (2021) 31.

haare (Vibrissen) gekräuselt, verkürzt oder fehlen vollständig. Betroffen sind die Rexkatzen (German Rex, Cornish Rex, Devon Rex) und die Sphinx-Katzen (Don Sphynx, Canadian Sphynx). Bei den Rexkatzen sind die Haare um 35 % dünner, werden nur halb so lang und die Unterwolle ist reduziert.²³⁰ Die Haut als Organ ist jedoch nur mit Haaren vollkommen funktionsfähig, wodurch haarlose Katzen oftmals mit Hautproblem zu kämpfen haben und Schutz vor Sonne und Kälte brauchen. Zudem ist auch die Wärmeregulierung oftmals gestört.²³¹ Auch das Fehlen der Tasthaare, welche wichtige Sinnesorgane sind, beeinträchtigt die Katze wesentlich in ihrer artgerechten Lebensweise. Dies führt zu ständigem Leiden. Vor allem zur Orientierung im Dunkeln, zum Fangen und Abtasten der Beute und anderer Gegenstände sind Tasthaare unerlässlich. Fehlen die Vibrissen an den Augen, ist der Schutzreflex zur Auslösung des Lidschlusses behindert.²³²

IX. Vollziehung im österreichischen Recht

A. Behörden und Parteistellung

Gem § 33 TSchG sind in erster Instanz sachlich die BezVBeh für die Angelegenheiten des TSchG zuständig.²³³ Die örtliche Zuständigkeit wird anhand § 3 AVG bestimmt.²³⁴ Das zuständige LVwG entscheidet in zweiter Instanz über Beschwerden gegen die E der BezVBeh. Aufgabe der Behörde ist es, die Einhaltung der Vorschriften des TSchG und der darauf ergangenen Verwaltungsakte zu überprüfen (§ 35 Abs 1 TSchG). Überdies normiert § 41 Abs 1 leg cit, dass jedes Bundesland gegenüber dem BM für Gesundheit eine Tierschutzombudsperson zu bestellen hat. Diese muss ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und eine zusätzliche Ausbildung im Bereich Tierschutz vorweisen können (Abs 2). Aufgabe der Tierschutzombudsperson ist es, die Interessen der Tiere bzw des Tierschutzes zu vertreten. Dabei ist sie an keine Weisungen gebunden (Abs 9).²³⁵ Um das Bewusstsein für den Tierschutz und eine artgerechte Tierhaltung zu erhöhen, decken die Tierschutzombudspersonen ein breites Arbeitsfeld ab. Neben Auskünften zu

230 *Herzog et al*, Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes 44 f.

231 <https://www.welt-der-katzen.de/schutz/tierschutz/qualzucht/zuchtziele.html> (Abfrage: 14.2.2022).

232 *Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz*, Verbot der Qualzucht bei Nacktkatzen <https://www.erna-graff-stiftung.de/qualzucht-nacktkatzen/> (Abfrage: 14.2.2022).

233 Der Begriff Bezirksverwaltungsbehörde erfasst den Bezirkshauptmann und den Bürgermeister einer Statutarstadt. *Leitl-Staudinger*, Öffentliches Recht I^B (2015) Rz 18/20.

234 *Ottensamer*, Aspekte des Tierschutzgesetzes 157.

235 Vgl <https://www.wien.gv.at/presse/2004/12/21/wiener-tierschutzombudsmann-bestellt> (Abfrage: 10.3.2022).

artgerechter Tierhaltung und Mindestanforderungen nach dem TSchG, beraten sie auch bei vermuteten Verletzungen des TSchG und arbeiten eng mit Tierschutzorganisationen zusammen.²³⁶ Besonders wichtig und hervorzuheben ist jedoch mE die Parteistellung, die den Tierschutzombudspersonen gem Abs 4 in sämtlichen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren, die nach dem TSchG durchgeführt werden, zukommt.

Mit BGBl I 2017/61 wurde die Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen dadurch verstärkt, dass ihnen die Möglichkeit zur Erhebung einer Revision an den VwGH eingeräumt wurde und ein begründetes rechtliches Interesse an einer Akteneinsicht gem § 77 Abs 1 StPO in Strafverfahren nach § 222 StGB gesetzlich normiert wurde.²³⁷

B. Verfahren und Strafbestimmungen

Die Normen des TSchG können ua durch Anzeige- und Bewilligungspflichten, unmittelbare Maßnahmen der Behörden und Strafen durchgesetzt werden. Erlangen die Organe der Behörde Kenntnis von Verstößen gegen §§ 5–7 TSchG (somit gegen das Verbot der Tierquälerei, Verbot der Tötung oder Verbot von Eingriffen an Tieren), sind sie nach § 37 TSchG dazu verpflichtet, mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt das Zuwiderhandeln zu unterbinden. Im Zuge dessen können sie im Fall, dass für das Tier ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, dessen schmerzlose Tötung veranlassen (Abs 1). Überdies sind sie auch zur Abnahme des Tieres befugt, wenn dies für dessen Wohlbefinden erforderlich ist (Abs 2).

Unter Verweis auf VI.B. ist zusätzlich zu erwähnen, dass die Behörde als Ultima Ratio die Bewilligung entziehen kann. Zuerst muss sie jedoch mit Bescheid notwendige Auflagen zur Erreichung der Bewilligungsvoraussetzungen vorschreiben und die Entziehung androhen. Erst wenn die Frist erfolglos verstrichen ist, kann sie die Bewilligung entziehen. Wird eine bewilligungspflichtige Tierhaltung von Anbeginn an ohne Bewilligung ausgeführt, kann die Behörde die Einstellung anordnen oder eine Frist zur Erlangung der Bewilligung setzen. Abgenommene Tiere sind entsprechenden Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben (§ 23 Abs 2 TSchG). Zurückzustellen sind sie längstens binnen sechs Monaten, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten gelten die Tiere als verfallen (Abs 3). § 23 Abs 2 und 3 leg cit finden sinngemäß auch Anwendung auf meldepflichtige Tierhaltungen nach § 31 TSchG.

Bei Verletzung der §§ 5–8 TSchG normiert § 38 Abs 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung, welche mit Geldstrafe von bis zu € 7.500,– (im Wiederholungsfall bis zu € 15.000,–) zu ahnden ist. In schweren Fällen der Tierquälerei liegt die Mindeststrafe nach Abs 2 leg cit bei € 2.000,–. Die Geldstrafen für die Verletzung sonstiger Bestimmungen richten sich nach Abs 3 leg cit. Unter gewissen Umständen ist die Behörde auch befugt, ein befristetes oder

236 BMASGK, Broschüre Das Österreichische Tierschutzgesetz 5.

237 ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP 1.

unbefristetes Tierhalteverbot nach § 39 TSchG zu erlassen. Notwendig dazu ist, dass die Person zumindest einmal wegen Tierquälerei nach § 222 StGB oder zumindest zwei Mal nach §§ 5–8 TSchG rechtskräftig bestraft wurde und dass dies aufgrund einer Prognoseentscheidung erforderlich erscheint, um den Täter von weiteren Verstößen dieser Art abzuhalten.

Aufgrund der ausdrücklichen Subsidiarität des TSchG²³⁸ werden dessen Strafbestimmungen bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 222 StGB (Tierquälerei) verdrängt. Den Tatbestand der strafrechtlichen Tierquälerei erfüllt derjenige, der ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt oder es aussetzt, obwohl es unfähig ist, in Freiheit zu leben, oder es mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleidet, auf ein anderes Tier hetzt [...].²³⁹ Auf den ersten Blick wäre an eine Subsumtion der Qualzucht unter § 222 Abs 1 Z 1 2. Fall StGB zu denken, denn unter Qualen sind nach *Hinterhofer* länger andauernde erhebliche Schmerz- oder Angstzustände zu verstehen, was dem Wortlaut des § 5 TSchG sehr nahe kommt.²⁴⁰ Dass Qualzucht unnötig ist, erklärt sich von selbst. Die subjektive Tatseite jedoch verlangt Vorsatz hinsichtlich der Tathandlungen des Abs 1 leg cit. Der Täter muss es iSd § 5 Abs 1 StGB zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden (*dolus eventualis*), dem Tier unnötige Qualen zuzufügen.²⁴¹ Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist anzunehmen, dass es einem Züchter primär auf dessen wirtschaftlichen Erfolg und nicht auf die Zufügung von Qualen ankommt. Dass § 222 StGB bei Qualzuchtfällen greift, ist also eher unwahrscheinlich, sodass auf die Verwaltungsstrafen des TSchG zurückzugreifen ist.

X. Fazit

Obwohl Qualzucht in Österreich gesetzlich verboten ist, wird immer noch mit Tieren gezüchtet, welche eindeutig Qualzuchtmerkmale aufweisen. Dies geht mit lebenslangem Leiden und schweren Beeinträchtigungen einher.

Im Bereich des Vollzuges und der Durchsetzung des Qualzuchtverbotes gibt es offensichtlich noch einiges an Handlungsbedarf. Die Gesellschaft soll durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit auf die kranken Tiere, welche ihr immer mehr auch in diversen Medien, Werbungen bis hin zu Ausstellungen präsentiert werden, aufmerksam gemacht und für zuchtbedingte Tierschutzprobleme sensibilisiert werden. Eine Konkretisierung der Begriffe und klarere Vorgaben, die bei allen betroffenen Parteien (Amtstierärzten, Züchtern, Käufern, Zuchtvereinen etc) für mehr Aufklärung sorgen und durch ein Expertenteam laufend den wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden, ist

238 In § 38 Abs 7 leg cit.

239 *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ § 222 Rz 1.

240 *Hinterhofer* in *TRH* § 222 StGB Rz 42.

241 *Wonisch*, Tierquälerei § 222 StGB 87 mwN.

zudem notwendig.²⁴² Was mit dem bundeseinheitlichen TSchG geschaffen wurde, nämlich eine einheitliche Rechtslage, sollte nun auch im Hinblick auf den Vollzug geschehen. Es braucht österreichweit klare Vorgaben für eine Erleichterung des Vollzuges und eine Effektivierung des Qualzuchtverbotes.

Dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen aufgrund der Straffreistellung in § 44 Abs 17 TSchG immer noch zur Zucht eingesetzt werden können, erscheint sachlich völlig ungerechtfertigt und ist im Hinblick auf die Durchsetzung des Qualzuchtverbotes eindeutig kontraproduktiv. Abs 17 leg cit ist ersatzlos aufzuheben. Dem dazu in den ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP 5. vorgebrachten Argument, dass ein bestimmter Zuchterfolg nicht innerhalb eines im Voraus definierten Zeitraumes (ursprünglich zehn Jahre) erreicht werden kann, kann das in den Niederlanden entwickelte Ampel-System für brachycephale Rassen (siehe VIII.1.) entgegengehalten werden. Dieses geht von zwei bis drei Zuchtgenerationen bis zur Erreichung einer tierschutzrechtlich akzeptablen Senkung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus.²⁴³ Auch die belasteten Übergangsgenerationen, welche durch Abs 17 leg cit auf unbestimmte Zeit weiterhin bestehen werden, sollten die Dringlichkeit von dessen Aufhebung verdeutlichen. Abs 17 sieht zwar vor, dass Züchter Zuchtprogramme zur Lenkung der Zucht vorweisen können müssen, dabei scheint jedoch völlig außer Acht gelassen zu werden, dass damit weiterhin über unbestimmte Anzahlen an Generationen hinweg, Nachkommen gezüchtet werden, welche in ihrem Wohlbefinden und Gesundheitszustand beeinträchtigt sind. Die Inkaufnahmen solcher geschädigter Übergangsgenerationen ist sowohl mit dem Staatsziel Individualtierschutz als auch mit der Zielbestimmung im § 1 TSchG jedenfalls unvereinbar.²⁴⁴

Unabdingbar für eine zeitnahe Reduzierung bzw Verhinderung der Qualzuchtmerkmale ist zudem ein verpflichtender Sachkundenachweis der Züchter. Nach § 12 Abs 1 TSchG ist jeder zur Haltung von Tieren berechtigt, der ua insb über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Züchter unterliegen zwar auch dieser Bestimmung, die Verpflichtung zum Sachkundenachweis ergibt sich dadurch jedoch offenbar nicht. Es erklärt sich dabei von selbst, dass nur Personen mit einer gewissen rassespezifischen und genetischen Sachkunde in der Lage sein können, die Bedingungen des §§ 5 Abs 2 Z i iVm § 44 Abs 17 TSchG zu erfüllen.²⁴⁵

Grundsätzlich wäre zur Verbesserung des Vollzuges auch ein Tierschutz-Verbandsklagerecht bestimmter Tierschutzorganisationen, wie dies in Deutschland in einzelnen Bundesländern bereits besteht, anzudenken. Dadurch bestünde – zusätzlich zur Parteistellung der Tierschutzombudspersonen – auch die Möglichkeit, gewisse Klagen im Interesse der Tiere einzubringen.

242 Tierschutzombudsstelle Wien, Forderungen: Wege aus der Qualzucht, <https://www.tieranwalt.at/Home/Qualzuchtstopp.htm> (Abfrage: 29.8.2022).

243 Dies dauert ca sechs bis acht Jahre ab der ersten Generation. *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 169.

244 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 170.

245 *Binder et al*, Das Verbot der Qualzucht 175.

Vorzeigenswert ist auch, dass in der Schweiz (im Kanton St. Gallen) ein Staatsanwalt auf die Verfolgung von Tierschutzdelikten spezialisiert ist.²⁴⁶ Einmalig war auch die in der Schweiz (immerhin in einem Kanton, nämlich in Zürich) eingerichtete und auch für Österreich anzudenkende Tieranwaltschaft. Damit nahm die Schweiz weltweit eine einzigartige Stellung ein. Ihre Aufgabe war es, geschädigte Tiere zu vertreten und die Staatsanwaltschaft zu unterstützen. *Goetschel* belegte dieses Amt von 2007 bis 2010 und agierte allein in dieser Zeitspanne in 700 Fällen vor den Behörden. Obwohl dies eindeutig den Bedarf einer solchen Stelle aufzeigt, wurde sie bedauerlicherweise nach 18 Jahren (1992–2010) mit der Begründung, dass sie aufgrund einer Reform der Justizbehörden nicht mehr ins System passe, wieder abgeschafft.²⁴⁷

Die Untersuchung zeigt, dass im Bereich der Durchsetzung des Qualzuchtverbotes dringender Handlungsbedarf besteht, denn *„wenn wir (weiterhin) so handeln, als wären die Tiere zu unserem Gebrauch in der Welt, dann hat unsere Rationalität versagt und mit ihr unsere Humanität.“*²⁴⁸

Korrespondenz:

Mag.^a *Naomi Hepberger*

Kontaktadresse: 6800 Feldkirch, Oberer Hasenbachweg 38

E-Mail: naomihepberger@gmail.com

246 *Neumeyer*, Tierrecht 486 mwN.

247 *Goetschel*, Tiere klagen an (2013) 205 ff; Stiftung für das Tier im Recht, Tieranwalt <https://www.tierimrecht.org/de/recht/lexikon-tierschutzrecht/Tieranwalt/> (Abfrage: 14.3.2022).

248 *Christine M. Korsgaard*, Philosophin, zitiert nach *Winkelmayer* (FN 27).